



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 14 (S. 183-275)**

Titel **Strafprozeßordnung.**

Ordnungsnummer

Datum 30.10.1866

[S. 183] **I. Abschnitt.**

Von der Einleitung des Strafverfahrens.

Allgemeine Grundsätze.

A. Zuständigkeit der Behörden.

§ 1. Alle strafbaren Handlungen werden im Namen des Staates verfolgt, gleichviel ob eine Klage oder Aufforderung von Seite einer geschädigten Privatperson vorliegt oder nicht.

Vorbehalten bleiben die in dem Strafgesetzbuche bezeichneten Ausnahmen.

§ 2. Die öffentliche Anklage wird geführt:

- 1) bei dem Obergerichte, bei der Kriminalabtheilung des Obergerichtes und bei dem Schwurgerichte durch die Staatsanwaltschaft;
- 2) bei den Bezirksgerichten durch die Statthalterämter;
- 3) bei den Kreisgerichten durch die Gemeindammänner und mit Bezug auf Polizeiübertretungen durch diejenige Behörde, welche die Strafe verhängt hat.

§ 3. Die Gerichte dürfen das Hauptverfahren nur auf eine förmliche Anklage der in § 2 bezeichneten Beamten eintreten lassen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend die Privatklagen (§ 1 Lemma 2, §§ 33 und 261 u. ff.) und des § 299.

// [S. 184]

§ 4. Für die Untersuchung und Beurtheilung einer strafbaren Handlung sind die Behörden des Ortes der Begehung und wenn derselbe außerhalb des Kantons liegt (§ 2 litt. b und c des Strafgesetzbuches) oder ungewiß ist, diejenigen des Wohnsitzes, des Aufenthalts- oder des Heimatsortes des Angeschuldigten oder des Ortes, an welchem derselbe zur Haft gebracht wurde, zuständig.

§ 5. Bei Ehrverletzungen sind sowohl die Behörden des Wohnsitzes des Beklagten, als diejenigen des Ortes der Begehung zuständig.

§ 6. Mehrere Vergehen sollen, wenn sie entweder von derselben Person verübt sind oder sonst in einem Zusammenhange zu einander stehen und nicht Gründe der Zweckmäßigkeit eine getrennte Behandlung erfordern, von einem und demselben Gerichte und zwar in der Regel von demjenigen beurtheilt werden, das für das schwerste Vergehen kompetent ist.

§ 7. Beihülfe, Begünstigung und Versuch eines Verbrechens werden in allen Fällen und ohne Rücksicht auf den Umfang der Theilnahme von den gleichen Behörden



untersucht und beurtheilt, welche für den Urheber und für die vollendete Handlung zuständig sind.

§ 8. Von mehreren gleichmäßig zuständigen Behörden soll in der Regel diejenige forthandeln, welche zuerst zum Einschreiten aufgefordert worden ist.

B. Voruntersuchung.

§ 9. Die Polizeiangestellten haben nach Anleitung dieses Gesetzes und gemäß den Weisungen ihrer Vorgesetzten die strafbaren Handlungen (mit Vorbehalt // [S. 185] der in § 1 erwähnten Ausnahmen) und die Beweise derselben zu erforschen und der zuständigen Polizeibehörde (§ 2) über die Ergebnisse ihrer Thätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 10. Behörden und Beamten liegt die Pflicht ob, strafbare Handlungen, die ihnen auf amtlichem Wege bekannt werden, immerhin mit Vorbehalt der in § 1 erwähnten Ausnahmen, der zuständigen Polizeibehörde (§ 2) anzuzeigen. Kommen die Gerichte in diesen Fall, so haben sie gleichzeitig diejenigen Maßregeln zu treffen, welche ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

Privatpersonen sind, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich das Gegentheil vorschreiben, zu einer solchen Anzeige nur berechtigt, nicht verpflichtet.

§ 11. Bei Einleitung von Strafprozessen, welche eine politische Bedeutung haben, hat die Staatsanwaltschaft so frühzeitig als es ohne Gefährdung der Prozedur geschehen kann, dem Regierungsrathe über bereits getroffene Verfügungen Bericht zu erstatten und für weitere Maßregeln die erforderlichen Aufträge zu verlangen.

§ 12. Der Regierungsrath kann auch von Amtswegen, wo es ihm zweckmäßig oder nothwendig scheint, mit Bezug auf die Einleitung von Strafprozessen von der Polizeibehörde (§ 2) Bericht einfordern und besondere Aufträge und Weisungen an dieselbe richten.

§ 13. Bei Verkriechen und Vergehen, welche nicht von Staatswegen verfolgt werden (§ 1. Lemma 2), sollen die Behörden erst einschreiten, wenn // [S. 186] eine Klage der nach dem Strafgesetzbuche hiezu berechtigten Person vorliegt.

Mit Bezug auf Ehrverletzungen kommen die Bestimmungen der §§ 260–268 zur Anwendung.

§ 14. Die Gemeindammänner sind verpflichtet, die ersten Spuren der zu ihrer Kenntniß gelangenden Verbrechen und Vergehen zu erheben und alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche ohne Gefahr nicht verschoben werden können. Die von ihnen erhobenen Akten haben sie, wenn das Vergehen die Kompetenz des Kreisgerichtes übersteigt, unverzüglich dem Statthalter zuzustellen.

§ 15. Die Voruntersuchung wird in Sachen, die an das Kreisgericht gehören, vom Gemeindammann, in allen andern Fällen vom Statthalter angehoben.

Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen betreffend die Polizeiübertretungen (§§ 270 u. ff.) und die Ehrverletzungen (§§ 260 u. ff.).

§ 16. Die Staatsanwaltschaft ist in allen Fällen befugt, dem Statthalteramte mit Bezug auf die Einleitung und Führung von Untersuchungen Weisungen und Aufträge zu ertheilen. Sie kann auch die Voruntersuchung selbst führen.

Die gleiche Befugniß steht dem Statthalter gegenüber dem Gemeindammann zu.



§ 17. Ist die Voruntersuchung so weit geführt, daß der objektive Thatbestand einer strafbaren Handlung festgestellt und in subjektiver Beziehung mindestens so viel ermittelt ist, daß eine bestimmte Person als muthmaßlicher Thäter bezeichnet werden kann, so werden die Akten vom Gemeindammann an das Kreisgericht, vom // [S. 187] Statthalter an den Bezirksgerichtspräsidenten und in schwurgerichtlichen Fällen an die Anklagekommission gesendet.

§ 18. Befindet sich der Angeklagte im Verhafte, so hat die Ueberweisung an das Kreisgericht innerhalb 48 Stunden, die Ueberweisung an das Bezirksgericht oder an die Anklagekommission innerhalb 8 Tagen von der Verhaftung an gerechnet stattzufinden.

§ 19. Die Ueberweisung an das Gericht (§ 17) erfolgt mittelst einer vorläufigen Anklage (Weisung).

An die Stelle der vorläufigen Anklage tritt in Sachen, die an das Bezirksgericht oder Schwurgericht gehören, die definitive (§§ 154 u. 239), sofern die Voruntersuchung der überweisenden Behörde als soweit durchgeführt erscheint, daß sofort das Hauptverfahren angeordnet werden kann.

§ 20. Auch während die Sache bei dem Bezirksgerichtspräsidenten oder der Anklagekommission schwebt, soll die Polizeibehörde ihre Thätigkeit, so weit nöthig, fortsetzen.

§ 21. Nach Eingang der Anklage faßt der Gerichtspräsident, in schwurgerichtlichen Sachen die Anklagekommission, einen Entscheid darüber, ob Grund zu weiterem strafrechtlichen Einschreiten, beziehungsweise zur Anordnung des Hauptverfahrens, vorhanden, und ob der Angeklagte im Verhafte zu belassen oder unbedingt oder wenigstens gegen Kautions auf freien Fuß zu setzen sei.

§ 22. Die Zulassung der Weisung beziehungsweise der Anklage wird nicht motivirt; dagegen sind die Gründe anzugeben, wenn sie nicht zugelassen wird. // [S. 188]

Ist die abweisende Verfügung von einem Kreisgerichtspräsidenten ausgegangen, so übermacht der Gemeindammann dieselbe nebst den Akten sofort dem Statthalter. Ebenso stellt der Statthalter derartige Verfügungen des Bezirksgerichtspräsidenten nebst den sachbezüglichen Akten unverzüglich der Staatsanwaltschaft zu.

§ 23. Eine allfällige Vervollständigung der Voruntersuchung geschieht durch den Gerichtspräsidenten oder durch ein von ihm, beziehungsweise durch die Anklagekommission zu bezeichnendes Mitglied des Gerichtes (Untersuchungsrichter).

§ 24. Nach durchgeführter Voruntersuchung sind die Akten in Sachen, die an das Bezirksgericht gehören, dem Präsidenten zu Händen des Statthalters, in schwurgerichtlichen Sachen der Anklagekommission zu Händen des Staatsanwaltes zuzustellen, damit diese binnen anzusetzender Frist entweder eine definitive Anklage stellen oder, sofern zu einer solchen keine genügenden Gründe vorliegen, gemäß §§ 26 u. 27 die nöthigen Maßregeln zu Einstellung des Verfahrens treffen.

Erachtet die Polizeibehörde noch eine Vervollständigung der Voruntersuchung als nothwendig, so kann sie dieselbe entweder selbst vornehmen oder durch den Untersuchungsrichter (§ 23) vornehmen lassen.

§ 25. Alle Voruntersuchungen, auch wenn eine Verhaftung nicht stattgefunden hat, sind mit möglichster Beförderung zu Ende zu führen. Verschleppungen werden durch die Aufsichtsbehörde geahndet. // [S. 189]



C. Sistirung des Verfahrens.

§ 26. Glaubt eine der in Ziffer 2 und 3 des § 2 bezeichneten Polizeibehörden (Gemeindammann, Statthalter) auf eine bei ihr angebrachte Klage überhaupt nicht eintreten oder nach durchgeführter Voruntersuchung eine Anklage nicht erheben zu sollen, so Übermacht sie die Akten ihrer Aufsichtsbehörde (Statthalter, Staatsanwaltschaft) mit ihrem dießfälligen Antrage zur Entscheidung.

§ 27. Weist die Staatsanwaltschaft eine bei ihr angebrachte Klage von der Hand oder sistirt sie in einer schwurgerichtlichen Sache das Verfahren, so hat sie ihre dießfällige Verfügung mit den Akten der Prüfung der Justizdirektion zu unterstellen. Diese wird die Genehmigung der Sistirung nur dann verweigern, wenn die Verfügung offenbar auf einem Irrthum oder auf nachlässiger Geschäftsführung beruht.

§ 28. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, vor Entscheidung über die Sistirung einer Untersuchung eine Vervollständigung der Akten anzuordnen.

§ 29. Bei Verbrechen und Vergehen, welche bloß auf eine Aufforderung einer beschädigten oder beleidigten Privatperson untersucht und bestraft werden, muß die Untersuchung eingestellt werden, sobald der Kläger seine Klage zurückzieht.

Rückzug der Klage unter Vorbehalt der Wiederaufnahme derselben ist jedoch unstatthaft.

§ 30. Die Kosten einer sistirten Untersuchung können je nach Umständen dem Fiskus, dem Denunzianten oder dem Angeschuldigten aufgelegt werden und es entscheidet // [S. 190] hierüber das zuständige Gericht, in schwurgerichtlichen Sachen die Anklagekommission auf den schriftlichen, in die Sistirungsverfügung aufzunehmenden Antrag der Polizeibehörde (§§ 26 und 27).

Die Sistirungsverfügung wird dem Damnikaten und auf Verlangen auch dem Angeschuldigten schriftlich mitgetheilt.

§ 31. Eine gemäß §§ 26 und 27 eingestellte Untersuchung kann wieder aufgenommen werden, sobald sich neuer Stoff für dieselbe ergibt.

D. Beschwerde wegen Nichterhebung einer Klage. – Privatklage.

§ 32. Wenn die zuständige Polizeibehörde eine Untersuchung nicht veranstalten oder die Anklage nicht erheben oder dieselbe nicht fortsetzen will oder sich in Besorgung ihrer Geschäfte Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, so kann hierüber einzig bei der Oberbehörde und in letzter Instanz bei dem Regierungsrathe Beschwerde geführt werden.

§ 33. Unter den in § 32 bezeichneten Voraussetzungen kann, und zwar ohne vorherige Beschwerde bei der Oberbehörde, der Geschädigte die Strafklage betreiben, sofern er für die Prozeßkosten und für eine dem Angeklagten im Falle seiner Freisprechung zu leistende Entschädigung Kautions bestellt.

§ 34. Ueber die Anhandnahme einer Strafuntersuchung auf Begehren eines Privatklägers sowie über die Zulassung einer dießfälligen Anklage (§ 35) entscheidet der Gerichtspräsident, in Fällen, die an das Schwurgericht gehören, die Anklagekommission. // [S. 191]

§ 35. Erscheint in dem in § 34 bezeichneten Falle die Einleitung einer Voruntersuchung oder die Vervollständigung bereits erhobener Voruntersuchungsakten als nothwendig, so verfährt der Gerichtspräsident, beziehungsweise die Anklagekommission nach

Vorschrift des § 23 und setzt dem Privatkläger nach deren Durchführung eine Frist zur Einreichung der Anklage oder der Abstandserklärung an.

§ 36. Alle gerichtlichen Beschlüsse betreffend Anhandnahme oder Zulassung von Privatstrafklagen, sowie über Einstellung dießfälliger Untersuchungen (§§ 34 u. 35) sind den Parteien schriftlich mitzuthemen.

E. Bestimmungen betreffend das Hauptverfahren.

§ 37. Sobald der Tag des Hauptverfahrens in einer Strafsache bestimmt ist, stehen die Akten den sämtlichen Beteiligten und ihren Sachwaltern in der Gerichtskanzlei zur Einsicht offen.

Auch sind ihnen gegen Bezahlung der Kosten auf ihr Verlangen Abschriften zu fertigen.

§ 38. Die Polizeibehörde (§ 2) hat im Hauptverfahren alle einer Prozeßpartei zustehenden Rechte und Pflichten.

§ 39. Wer vor Gericht gestellt wird, muß freigesprochen oder verurtheilt werden, und es kann daher, nachdem das Hauptverfahren bereits begonnen hat, die Anklage nicht mehr fallen gelassen werden.

Vorbehalten bleiben diejenigen Fälle, welche nur auf Klage der Beleidigten oder Geschädigten vor Gericht gezogen werden können (§ 1, Lemma 2). // [S. 192]

§ 40. Das Geständniß des Angeschuldigten ist zur Verurtheilung desselben nicht erforderlich, sondern es reicht hin, wenn er des ihm zur Last gelegten Verbrechens durch Zeugen oder Indizien überwiesen ist.

§ 41. Mit Bezug auf das Strafmaß ist das Gericht an die Anträge des Anklägers nicht gebunden, sondern es hat die Strafe innerhalb der Schranken des Gesetzes nach genauer Würdigung des Falles überhaupt und der allfälligen Milderungs- oder Schärfungsgründe insbesondere zu bestimmen.

§ 42. Bei Verhängung einer Buße kann das Gericht für den Fall, daß dieselbe nicht bezahlt oder sicher gestellt würde, gleichzeitig die Freiheitsstrafe bestimmen, welche an deren Stelle treten soll.

§ 43. Die Verurtheilung zu einer Strafe zieht regelmäßig auch die Verurtheilung zu den Kosten des Prozesses nach sich und zwar auch dann, wenn es wahrscheinlich ist, daß sie wegen Vermögenslosigkeit des Schuldners nachher abgeschrieben werden müssen.

Dagegen kann ein Angeklagter, welcher freigesprochen wird, nur insofern zu Kosten verurtheilt werden, als er durch ein verwerfliches oder mindestens leichtfertiges Benehmen die Einleitung der Untersuchung verschuldet oder die Durchführung derselben durch lügenhaftes Vorbringen erschwert hat. Unter gleicher Voraussetzung können die Kosten auch dem Denunzianten auferlegt werden.

§ 44. Dieselben Grundsätze finden auch auf die Fälle Anwendung, die nicht von Staatswegen, sondern nur auf die Klage einer beleidigten oder geschädigten Privatperson durchgeführt worden sind (§§ 1, Lemma 2, 33, 261 u. ff.); // [S. 193] die Uebnahme der Kosten auf die Gerichtskasse ist jedoch unzulässig.

§ 45. Die Zivilklage auf Schadenersatz kann entweder nach Erledigung des Strafpunktes selbstständig bei dem betreffenden Zivilgerichte oder neben der



Strafklage durch einen schriftlichen oder mündlichen Antrag bei dem Strafgerichte gestellt werden.

Zu diesem Behufe ist der Geschädigte fakultativ zu der Hauptverhandlung vorzuladen, sofern er bei derselben nicht als Zeuge zu erscheinen hat.

§ 46. Ist die gleichzeitige Erledigung der Zivilklage mit dem Strafpunkte nicht möglich, so kann das Strafgericht dieselbe auf Verlangen des Geschädigten ohne Vermittlung des Friedensrichters dem zuständigen Zivilgerichte überweisen.

§ 47. Das Urtheil soll in direkter Redeform abgefaßt werden und enthalten:

- 1) die Benennung des Gerichtes und die Namen der Richter, welche bei dem Urtheile mitgewirkt haben;
- 2) den Tauf-, Geschlechts- und allfälligen Zunamen, das Alter, den Beruf, den Heimats- und Wohnort des Beurtheilten, und sofern derselbe militärpflichtig ist, auch das militärische Dienstverhältniß desselben;
- 3) eine gedrängte Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse des Falles unter Bezeichnung der Schlußanträge der Parteien;
- 4) die rechtliche Würdigung der Thatsachen;
- 5) die Erschwerungs- und Milderungsgründe;
- 6) die Bezeichnung der angewendeten Gesetzesstellen;
- 7) das Erkenntniß betreffend die Schuld- oder Nichtschuld des Beurtheilten und die daraus sich ergeben // [S. 194] den Folgen betreffend Freisprechung oder Bestrafung, Schadenersatz und Kosten;
- 8) das Datum der Sitzung, in welcher das Urtheil ausgefällt wurde.

Wenn die Verhandlung vor dem Schwurgerichte stattgefunden hat, so fällt die Darstellung und rechtliche Würdigung der Thatsachen (Ziff. 3 und 4) weg, und es tritt an deren Stelle der Wahrspruch der Geschworenen betreffend die Schuld.

§ 48. Alle gerichtlichen Strafurtheile sollen den anwesenden Parteien mündlich eröffnet und die kreisgerichtlichen dem Statthalter, die bezirksgerichtlichen aber der Staatsanwaltschaft durch Vermittlung des betreffenden Statthalteramtes zugefertigt werden.

F. Allgemeine Vorschriften.

§ 49. Alle bei dem Strafverfahren mitwirkenden Personen, Richter, Geschworne, Ankläger und Vertheidiger, sollen mit Ernst und Ruhe zu Werke gehen, weder gegen Parteien, noch gegen Zeugen sich Drohungen und Beleidigungen erlauben und sich aller Entstellungen der Wahrheit enthalten.

Die Ankläger insbesondere sollen bei ihren Vortrügen nicht einseitig nur dasjenige hervorheben, was den Angeschuldigten beschweren kann, sondern auch das zu dessen Gunsten Sprechende berücksichtigen.

§ 50. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes sind, wenn dieselben nicht in ein Verbrechen oder Vergehen ausarten, mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.

Ueberdieß soll der Fehlbare wegen Mißbrauchs seiner // [S. 195] Befugnisse, namentlich bei gesetzwidriger Verhaftung oder Hausdurchsuchung, auf Verlangen des Geschädigten zum Ersatz des Schadens angehalten werden.



II. Abschnitt.

Von der Untersuchung und von dem Beweise.

A. Verhaft.

I. Zulässigkeit des Verhafts.

§ 51. Keine Verhaftung zum Behufe des Strafverfahrens soll vorgenommen werden, die sich nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes rechtfertigen läßt.

§ 52. Die Verhaftung wegen einer Polizeiübertretung ist nur unter den Voraussetzungen des § 277 zulässig.

§ 53. Bei Vergehen, die nicht Zuchthaus oder schwerere Strafe nach sich ziehen, ist der Untersuchungsverhaft zur Verhütung von Kollusionen u. drgl. so sparsam als möglich anzuwenden und ohne dringende Gründe nicht über 14 Tage auszudehnen; jedenfalls aber darf er niemals die Dauer der muthmaßlichen Freiheitsstrafe übersteigen.

§ 54. Der Sicherheitsverhaft wegen eines solchen Vergehens ist nur in bedeutendern Fällen und auch in diesen nur dann zulässig, wenn Gefahr vorhanden ist, daß der Angeschuldigte sich der Strafe durch die Flucht entziehe.

Er soll daher nicht eintreten, beziehungsweise wieder aufgehoben werden, wenn der Angeschuldigte Sicherheit // [S. 196] dafür leistet, daß er sich vor Gericht oder zur Erstehung der Strafe stellen werde.

In Fällen, welche muthmaßlich bloß mit Buße zu belegen sind, ist der Sicherheitsverhaft überall unzulässig.

§ 55. Bei Verbrechen dagegen, welche muthmaßlich Zuchthaus oder schwerere Strafe nach sich ziehen, ist der Sicherheitsverhaft unerläßlich. Sobald indeß der Verhaft sechs Wochen gedauert hat, ohne daß der Angeschuldigte vor Schwurgericht gestellt wird, so ist die Zulässigkeit einer längern Fortdauer desselben von der Bewilligung der Anklagekommission abhängig, an welche auch dießfällige Beschwerden zu richten sind.

§ 56. Die Verhaftung eines Zeugen ist nur dann zulässig, wenn er sich selbst eines Verbrechens, z. B. des falschen Zeugnisses, verdächtig macht. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 129.

II. Verhaftsbefehl.

§ 57. Der Verhaftsbefehl enthält:

- 1) die Bezeichnung der Person, gegen welche er gerichtet ist, und des Grundes der Verhaftung;
- 2) die Aufforderung an den Träger des Befehls, diese Person einem bestimmten Beamten zuzuführen (Vorführungsbefehl) oder dieselbe in einer bestimmten Verhaftsanstalt unterzubringen (Verwahrungsbefehl);
- 3) das Datum;
- 4) die Unterschrift des Ausstellers unter Bezeichnung seines amtlichen Charakters.



§ 58. Zur Ausstellung des Befehls ist zunächst die // [S. 197] Untersuchungsbehörde, d. h. die zuständige Polizeibehörde beziehungsweise der Untersuchungsrichter berechtigt.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, so hat der betreffende Gemeindammann, und ohne Rücksicht auf die Regeln über die Zuständigkeit jeder Bezirksstatthalter, jedes Gericht und jeder Untersuchungsrichter das Recht, einen Verhaftsbefehl zu erlassen, in welcher Lage sich auch die Sache befinden mag.

§ 59. In allen Fällen, in denen ein Statthalter berechtigt ist, einen Verhaftsbefehl auszustellen, kann auch der Regierungsrath, der Direktor der Polizei, sowie der Chef der Polizeiwache die Verhaftung anordnen.

§ 60. Die Stelle, welche den Befehl erläßt, soll denselben schriftlich ausfertigen und im Protokoll vormerken.

§ 61. Wenn die Stelle, welche den Befehl erläßt, zur Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens nicht zuständig ist, so übermacht sie die sämtlichen Akten unverzüglich der zuständigen Behörde und stellt derselben auch den Verhafteten zur Verfügung.

§ 62. Die von einem Kantonal- oder Bezirksbeamten ausgestellten Verhaftsbefehle können an jedem Orte des Kantons vollzogen werden.

§ 63. Jeder Polizeiangehörige ist berechtigt, den Befehl zu vollziehen, auch wenn der Auftrag zur Vollziehung an eine bestimmte Person gerichtet ist.

§ 64. Der zu Verhaftende soll unter Vorweisung des Verhaftsbefehls aufgefordert werden, demselben Folge zu leisten.

Gehorcht der Aufgeforderte, so ist keine unnötige Strenge gegen ihn anzuwenden.
// [S. 198]

Im entgegengesetzten Fall ist der Träger des Befehls berechtigt, zur Vollziehung desselben Gewalt zu gebrauchen und hiefür die Hülfe anderer Polizeibediensteten, der Polizeibehörden und nöthigenfalls auch der an Ort und Stelle befindlichen Bürger in Anspruch zu nehmen.

§ 65. Beamte oder Polizeiangehörige, welche ihren Beistand verweigern, sind disziplinarisch, in schwerern Fällen wegen Verletzung der Amtspflicht gerichtlich zu bestrafen. Privatpersonen können unter der gleichen Voraussetzung mit einer Polizeistrafe von 5–50 Frkn. belegt werden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Verwandte, Verschwägerte, Dienstboten und Tagelöhner des Verhafteten, sowie andere Personen, die in einem engern Verhältniß zu demselben stehen.

§ 66. Der Verhaftete ist ohne Verzug vor den im Verhaftsbefehl bezeichneten Beamten zu führen und in der Zwischenzeit überall, wo ein Aufenthalt gemacht werden muß, auf angemessene Weise zu verwahren.

§ 67. Der Beamte, dem ein Verhafteter vorgeführt oder sonst zur Verfügung gestellt wird, soll (vorbehältlich des § 281) innerhalb sechsunddreißig Stunden ein Verhör mit ihm aufnehmen, und wenn er sich nicht für kompetent hält, denselben sofort der zuständigen Behörde zuführen lassen.

§ 68. Dieses Verhör hat bloß den Zweck, dem Verhafteten Gelegenheit zu geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe, welche ihm zu diesem Behufe vollständig



und bestimmt mitzuthemen sind, zu entkräften. Umstände, die zu sofortiger Entlastung angeführt werden, sind auf der Stelle zu erforschen. // [S. 199]

§ 69. Nach der Abhörung soll der Vorgeführte entweder in Freiheit gesetzt oder in einer Verhaftsanstalt in Verwahrung gebracht werden.

In letztem Falle ist ein Verwahrungsbefehl zu erlassen. Wenn jedoch die ursprüngliche Verhaftung bereits auf Grundlage eines solchen stattgefunden hat, so dauert derselbe so lange fort, bis er ausdrücklich zurückgenommen wird, und es genügt die einfache, im Protokoll vorzumerkende Verfügung, daß der Verhörte in das Gefängniß zurückgebracht werden solle.

§ 70. Wenn ein Verbrechen in Gegenwart eines zur Ausstellung eines Verhaftsbefehls befugten Beamten verübt wird, so kann derselbe wen immer auffordern, bei der Verhaftung des Schuldigen mitzuwirken, und hierauf verfahren, wie wenn der Verhaftete in Folge eines schriftlichen Befehls vor ihn geführt worden wäre.

III. Ergreifung eines Angeschuldigten ohne vorausgegangenen Verhaftsbefehl.

§ 71. Jeder Polizeiangestellte ist verpflichtet, eine Person festzunehmen, welche entweder:

- 1) ein Verbrechen oder unter der Voraussetzung des § 277 eine Polizeiübertretung in seiner Gegenwart verübt oder zu verüben versucht hat, oder
- 2) nach seiner eigenen Wahrnehmung oder nach Mittheilung glaubwürdiger Personen eines Verbrechens dringend verdächtig ist, vorausgesetzt, daß die Verübung des Verbrechens selbst außer Zweifel liege.

§ 72. In den vorhin angeführten Fällen ist jeder Privatmann berechtigt, den Schuldigen oder Ver- // [S. 200] dächtigen zu ergreifen, sofern die Verdachtsgründe auf seiner eigenen unmittelbaren Wahrnehmung beruhen.

§ 73 Zur Rechtfertigung einer bei Nachtzeit vorgenommenen Verhaftung genügt es, daß der Verhaftende gute Gründe gehabt habe, den Verhafteten eines Verbrechens für schuldig zu halten, wenn schon nachher die wirkliche Verübung eines solchen Verbrechens sich nicht herausstellt Immerhin bleibt für Verhaftungen im Innern eines Hauses die Bestimmung des § 88 vorbehalten.

§ 74. Ein Polizeiangestellter, welcher nach Anleitung der vorhergehenden Artikel Jemanden verhaftet, soll ihm die Eigenschaft, in welcher er handelt, zur Kenntniß bringen.

§ 75. Die Polizeiangestellten sind verpflichtet, jede von einem Privatmanne wegen eines Verbrechens verhaftete Person ohne Untersuchung der Sache in Verwahrung zu nehmen.

Sie sollen jedoch über Namen und Wohnort dessen, der die Verhaftung vorgenommen hat, sich genau erkundigen.

Die Vorschrift des § 65 gilt auch in diesem Falle.

§ 76. Der Verhaftete ist ohne Verzug und jedenfalls innerhalb zwölf Stunden vor die zuständige Polizeibehörde zu führen.



IV. Die Untersuchungsgefängnisse.

§ 77. In jeder Verhaftsanstalt wird ein gebundenes und paginirtes Register geführt, in welchem Name, Beruf und Wohnort des Verhafteten, sowie Tag und Stunde der Gefangensetzung und der Entlassung desselben einzutragen ist. // [S. 201]

§ 78. Ein Gefangenwärter kann nur in Folge eines von einer zuständigen Behörde ausgehenden Befehls, welcher ihm zuzustellen und von ihm aufzubewahren ist, eine Person aufnehmen oder behalten.

Er hat auf Verlangen dem Träger des Verhaftsbefehls die Ablieferung des Verhafteten zu bescheinigen.

§ 79. Die Untersuchungsgefangenen werden mit Beziehung auf Nahrung, Kleidung und Beschäftigung gehalten, wie die Gefängnißsträflinge.

Der Entzug der Freiheit soll ihnen nicht durch Zufügung irgend welcher anderer Uebel erschwert werden.

Erlauben sie sich jedoch Drohungen oder Gewaltthätigkeiten gegen den Gefangenwärter oder andere im Hause befindliche Personen oder Eigenthumsschädigungen, oder machen sie Anstalten zum Entweichen, so können die zur Abwehr erforderlichen Maßregeln getroffen werden.

§ 80. Ordnungswidriges Betragen der Gefangenen ist entweder durch die zuständige Polizeibehörde oder auf den Bericht der Untersuchungsbehörde durch das zuständige Gericht und in Sachen, die an das Schwurgericht gehören, durch die Anklagekommission mit Buße oder mit geschärfter Gefängnißstrafe bis auf zehn Tage zu belegen.

§ 81. Der Verhaftete darf sich auch während der Voruntersuchung einen Vertheidiger wählen und sich mit Erlaubniß der Untersuchungsbehörde mit demselben frei und unbeaufsichtigt berathen.

Sobald der Verhaft über 14 Tage gedauert hat, soll ihm diese Erlaubniß ohne besondere Gründe nicht verweigert werden. // [S. 202]

Gegen die Verweigerung kann an das Bezirksgericht, beziehungsweise an die Anklagekommission recurirt werden.

B. Kautionen und Beschlagnahme des Vermögens.

§ 82. Die Kaution wird vorläufig in den Fällen des § 277 durch den Beamten oder Angestellten, der die Verhaftung vornimmt, in den Fällen des § 54 durch die Untersuchungsbehörde und nachher definitiv durch das Gericht nach der besondern Beschaffenheit des Falles in einer fixen Summe bestimmt, die mit der zu erwartenden Strafe, den Prozeßkosten und dem Schadenersatze, zugleich aber auch mit den Vermögensumständen des Angeschuldigten in angemessenem Verhältniß stehen soll.

Zur Wahrung des Zivilinteresses kann übrigens der Geschädigte seine Rechte auch selbstständig bei der zuständigen Stelle verfolgen.

§ 83. Entweicht der Angeschuldigte, so ist die Kaution durch das zuständige Gericht als verfallen zu erklären und es sind aus der Kautionssumme vorerst die Prozeßkosten und sodann der all fällige Schadenersatz zu berichtigen; der Ueberschuß fällt in die Staatskasse.



§ 84. Entzieht sich Jemand, welcher keine Kaution geleistet hat, der Untersuchung durch die Flucht, so soll durch die Untersuchungsbehörde so viel von seinem Vermögen, als zur Deckung der Prozeßkosten, des Schadenersatzes und einer all fälligen Buße erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

C. Hausdurchsuchung.

§ 85. Bewohnte Gebäude oder einzelne Theile von solchen dürfen zum Behufe eines Straf- // [S. 203] verfahrens gegen den Willen der Bewohner nur durchsucht werden, wenn es wahrscheinlich ist, entweder:

- 1) daß ein Angeschuldigter sich darin verborgen halte; oder
- 2) daß sichtbare Spuren der in Frage liegenden strafbaren Handlung oder Gegenstände, die zur Entdeckung der Wahrheit führen können, darin anzutreffen seien.

§ 86. Jeder Beamte oder Angestellte, der zur Verhaftung eines Angeschuldigten berechtigt ist, kann auch behufs derselben eine Hausdurchsuchung vornehmen. Vorbehalten bleibt § 278.

§ 87. Abgesehen von dem im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fall wird die Hausdurchsuchung durch die zuständige Untersuchungsbehörde (§ 58) vorgenommen. In weniger wichtigen Fällen jedoch, sowie wenn es sich bloß um Aufsuchung gestohlener Waaren handelt, kann der Gemeindammann oder ein Polizeiangehörter beauftragt werden, die Nachforschung vorzunehmen. Ist Gefahr im Verzuge, so steht jedem Polizeibeamten oder Polizeiangehörten, sowie auch jedem Untersuchungsrichter das Recht zu, eine Wohnung zu durchsuchen.

§ 88. Zur Nachtzeit, sowie an Sonn- und Festtagen soll keine Hausdurchsuchung vorgenommen werden, wenn nicht dringende Gefahr im Verzuge ist.

§ 89. Sollte das Haus verschlossen sein, so werden die Bewohner vorerst aufgefordert, dasselbe zu öffnen. Bleibt die Aufforderung fruchtlos, so darf Gewalt angewendet werden.

§ 90. Bei der Hausdurchsuchung ist mit aller dem // [S. 204] Bürger in seiner Wohnung gebührenden Schonung zu verfahren.

§ 91. Vor und während der Hausdurchsuchung sind die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, um die Entfernung der aufzusuchenden Person oder Sache und jede Veränderung der letztern zu verhindern.

Personen, welche den dießfälligen Anordnungen der Untersuchungsbehörde keine Folge leisten, können weggewiesen oder während der Dauer der Hausdurchsuchung verhaftet werden; sie sind überdieß mit einer Ordnungsstrafe zu belegen und in schweren Fällen wegen Ungehorsams dem Gerichte zu überweisen.

§ 92. Zu der Hausdurchsuchung ist die Person, deren Wohnung durchsucht wird, oder wenn dieselbe sich nicht zur Stelle befindet, ein Anverwandter, Hausgenosse oder eine andere Urkundsperson zuzuziehen und es ist im Protokolle vorzumerken, wer bei der Hausdurchsuchung mitgewirkt hat.



D. Beschlagnahme der Beweisstücke.

§ 93. Die Untersuchungsbehörde soll alle beweglichen Gegenstände, welche zur Entdeckung der Wahrheit beitragen können, in Beschlag nehmen, wie z. B. Werkzeuge, welche zur Verübung der That gedient haben oder dazu bestimmt waren; Sachen, welche sich als Gegenstand der That herausstellen oder Spuren derselben an sich tragen, die auf den Thäter hinweisen.

§ 94. Jeder Polizeibeamte oder Polizeiangestellte ist verpflichtet, und jeder Bürger ist berechtigt, Gegenstände, von denen er aus eigener Wahrnehmung oder in Folge der Mittheilung glaubwürdiger Personen mit gutem // [S. 205] Grunde vermuthet, daß dieselben zur Entdeckung der Wahrheit in einem Straffalle dienen können, in Beschlag zu nehmen und unverzüglich an die Untersuchungsbehörde abzugeben.

§ 95. Der Untersuchungsbehörde liegt ob:

- 1) solche Gegenstände durch eine unmittelbar darauf zu setzende oder auf passende Weise daran zu befestigende Aufschrift oder durch ein anderes angemessenes Zeichen erkennbar zu machen;
- 2) dieselben sorgfältig zu verzeichnen und aufzubewahren;
- 3) den Empfang der abgelieferten Sachen zu bescheinigen.

§ 96. Es sollen alle Papiere, welche auf das in Frage liegende Verbrechen oder Vergehen sich beziehen und in Fällen, in denen es sich um Feststellung streitiger Rechnungsverhältnisse handelt, überdieß alle Bucheinträge, welche dasselbe betreffen, zu den Akten erhoben werden.

§ 97. Eine Durchsuchung der im Besitze des Angeschuldigten befindlichen Papiere ist nur gestattet, wenn zu vermuthen ist, daß Schriften, welche nach der Vorschrift des vorhergehenden Artikels zu den Akten zu erheben sind, sich darunter befinden.

Papiere, welche sich im Besitze eines Dritten befinden, gegen welchen kein Verdacht vorliegt, dürfen nur bann durchsucht werden, wenn Gründe vorhanden sind, anzunehmen, daß dadurch Beweise für den Thatbestand des Verbrechens oder für die Ueberführung des Thäters erhältlich sein werden, und wenn diese Verdachtsgründe nach einer Vernehmung des Besitzers nicht als beseitigt zu betrachten sind.

§ 98. Will der Inhaber der Papiere deren Durch- // [S. 206] suchung nicht gestatten, so soll die Untersuchungsbehörde dieselben versiegelt aufbewahren und den Entscheid der Kriminalabtheilung des Obergerichtes, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist, darüber einholen, ob die Durchsuchung stattfinden soll oder nicht.

Der Inhaber der Papiere ist berechtigt, sein Siegel ebenfalls beizudrücken; demselben soll dann auch, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht, Gelegenheit gegeben werden, der Entsigelung zum Behufe der Durchsuchung oder der Rückgabe der Papiere beizuwohnen.

§ 99. Die Durchsuchung ist mit möglichster Schonung der Privatheimnisse vorzunehmen.

Sobald sich ergibt, daß ein Papier nach Vorschrift des § 96 nicht zu den Akten zu erheben ist, soll dasselbe abgesondert und dem Inhaber zurückgestellt werden.

Dem Inhaber der Papiere ist wo möglich Gelegenheit zu geben, der Durchsuchung beizuwohnen.



§ 100. Wenn sich Papiere oder irgend welche Gegenstände, die zur Entdeckung der Wahrheit führen können, in den Händen einer bei dem Verbrechen nicht beteiligten Person befinden, so ist dieselbe vorerst zur Ablieferung dieser Gegenstände aufzufordern; gehorcht sie dieser Aufforderung nicht und ist mit Grund zu besorgen, daß eine weitere Zögerung zur Unterdrückung der Wahrheit führen könnte, so soll zu einer Hausdurchsuchung geschritten werden.

Die Beseitigung solcher Papiere oder Gegenstände ist, wenn sie nicht unter den Begriff der Begünstigung fällt, mit einer Polizeistrafe bis aus 150 Franken, womit Gefängniß bis auf höchstens 6 Wochen verbunden werden kann, zu belegen. // [S. 207]

§ 101. Die Untersuchungsbehörde ist berechtigt, Briefe, welche an den Angeschuldigten gerichtet sind oder von ihm ausgehen, auf der Post in Beschlag zu nehmen.

Ohne Zustimmung des Angeschuldigten darf ein solcher Brief nicht geöffnet werden, außer wenn aus guten Gründen zu vermuthen ist, daß derselbe von einem Mitschuldigen herrühre oder an einen solchen gerichtet sei oder sonst Aufschlüsse enthalte, die für die Untersuchung von Bedeutung sind.

Gegen den Entscheid der Untersuchungsbehörde kann der Angeschuldigte an die Kriminalabtheilung des Obergerichtes rekurriren, welche letztinstanzlich über die Zulässigkeit der Eröffnung des Briefes zu erkennen hat. In dringlichen Fällen kann dem Rekurse die aufschiebende Wirkung versagt werden.

§ 102. Briefe, deren Eröffnung für unstatthaft erklärt wird, oder deren Inhalt unverdächtig ist, sind an den Adressaten herauszugeben.

E. Augenschein und Expertise.

§ 103. Der Augenschein ist vorzunehmen, so oft ein für die Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt werden kann.

Insbesondere soll sich die Untersuchungsbehörde ober in weniger wichtigen Fällen ein von ihr zu bezeichnender Polizeiangestellter unverzüglich an den Ort der Verübung des Verbrechens hinbegeben, wenn anzunehmen ist, daß Spuren der That daselbst anzutreffen seien.

§ 104. Setzt die Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraus, wie z. B. bei Tödtungen, Verwundungen, // [S. 208] Fälschungen, Erbrechung von Schlössern, Schätzung von Schaden u. dgl., so ist ein Sachverständiger, oder je nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache eine Mehrheit von solchen zuzuziehen.

§ 105. Die Wahl der Sachverständigen steht der Untersuchungsbehörde zu. Sind dergleichen bleibend angestellt, wie z. B. die Bezirksärzte, so sollen statt derselben nur dann andere zugezogen werden, wenn jene als befangen erscheinen oder verhindert sind oder sich nicht in der Nähe befinden und Gefahr im Verzuge ist.

§ 106. Niemand soll als Sachverständiger zugezogen werden, der unfähig wäre, als Richter zu handeln, oder als Richter abgelehnt werden könnte.

§ 107. Abgesehen von einer besondern amtlichen Stellung ist Niemand verpflichtet, als Sachverständiger zu handeln. Wer aber einen solchen Auftrag angenommen hat, kann durch Ordnungsbußen genöthigt werden, denselben gehörig zu erfüllen, und es finden auf ihn die Bestimmungen der §§ 128–130 Anwendung.



§ 108. Die Untersuchungsbehörde bezeichnet die Gegenstände, auf welche die Sachverständigen ihre Beobachtung zu richten haben, gibt ihnen die erforderlichen Aufschlüsse aus den Akten und stellt die zu beantwortenden Fragen.

§ 109. In allen Fällen, in welchen das Verfahren der Sachverständigen die zu untersuchenden Gegenstände zerstört oder verändert, wird denselben wo möglich nur ein Theil dieser Gegenstände zu ihren Versuchen überlassen.

§ 110. Von Urkunden, welche untersucht werden müssen, ist unter der eben bezeichneten Voraussetzung entweder mittelst Ueberdruckes oder eines ähnlichen Ver- // [S. 209] fahrens eine Nachbildung oder wenigstens eine genaue Abschrift, verbunden mit einer Beschreibung ihres Zustandes, zu den Akten zu erheben.

§ 111. Zum Behufe der Schriftvergleichung können Zeugen sowol als Angeschuldigte aufgefordert werden, einige Worte oder Sätze vor der Untersuchungsbehörde niederzuschreiben.

Auch ist jeder Inhaber von Schriften, welche sich zur Vergleichung eignen, verpflichtet, dieselbe gegen Zufertigung einer beglaubigten Abschrift und Bescheinigung des Empfanges an die Untersuchungsbehörde abzugeben.

§ 112. Die Experten sollen ihren Befund je nach dem Ermessen der Untersuchungsbehörde entweder mündlich zu Protokoll abgeben oder schriftlich einreichen.

§ 113. Der Befund über die Sektion eines getödteten Menschen soll enthalten:

- 1) die Angabe, wie und wo der Leichnam angetroffen wurde;
- 2) die Angabe der Zeit und des Ortes, wann und wo die Sektion vorgenommen wurde;
- 3) die Bezeichnung des Leichnams nach Geschlecht, Alter, Gestalt und Größe;
- 4) die Beschreibung des äußern Zustandes der Leiche und der innern Beschaffenheit der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle, sowie die Art, wie diese Beschaffenheit wahrgenommen worden, mit der Bezeichnung der Ordnung, in welcher die Untersuchung vorgenommen wurde;
- 5) das Gutachten der Sachverständigen über die Beschaffenheit der Verletzung und über die Todesursache unter Angabe der Gründe. // [S. 210]

§ 114. Der Leichnam ist, ehe zu dessen Oeffnung geschritten wird, denjenigen Personen, welche den Verstorbenen im Leben gekannt haben, zur Anerkennung vorzuzeigen. Ist der Todte Niemandem bekannt, so soll eine genaue Beschreibung desselben, sowie seiner Kleider und Effekten zu den Akten genommen und auf geeignete Weise bekannt gemacht werden.

§ 115. Der Leichnam darf erst dann bestattet werden, wenn die Untersuchungsbehörde den ärztlichen Befundbericht eingesehen und genehmigt hat.

Eine bereits beerdigte Leiche soll zum Behufe der Leichenschau nur dann wieder ausgegraben werden, wenn von dieser Maßregel ein erhebliches Ergebniß erwartet werden kann, und die Rücksicht auf die Gefahr für die Gesundheit der Personen, die dabei mitwirken müssen, nicht davon abräth.

§ 116. Im Falle der Kindestödtung ist außer der Beschaffenheit und Tätlichkeit der Verletzungen zu untersuchen, ob das Kind lebendig und lebensfähig geboren worden sei, wobei alle betreffenden Erscheinungen und die zur Entdeckung derselben angewendeten Proben genau anzugeben sind.



§ 117. Bei Vergiftungen soll das Gift in dem Körper aufgesucht und einer chemischen Analyse unterworfen werden. Das letztere gilt auch von allen verdächtigen Substanzen, welche in der Wohnung des Verstorbenen, in den noch übrigen Speisen u. dergl. oder auch bei dem Verdächtigen selbst gefunden werden.

§ 118. Eine Person, welche heimlicher Geburt und eines damit in Verbindung stehenden Verbrechens, z. B. der Kindestödtung, der Abtreibung oder Aussetzung // [S. 211] verdächtig ist, soll von dem gerichtlichen Arzte untersucht werden.

§ 119. Wenn eine Person eine erhebliche Körperverletzung erlitten hat oder ihr sonst Gewalt angethan worden ist, so sollen die Verletzungen durch den gerichtlichen Arzt untersucht und genau beschrieben werden. Zugleich ist ein Gutachten über die muthmaßliche Art der Entstehung und über die Bedeutung, sowie über die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung abzugeben. Der Verletzte ist, sofern es ohne Gefahr für seine Gesundheit und sein Leben geschehen kann, sofort über den Vorgang einzuvernehmen.

§ 120. In Fällen, in denen es zweifelhaft ist, ob es sich um Körperverletzung oder bloß um thätliche Beschimpfung handle, genügt der Bericht der Untersuchungsbehörde und eine Untersuchung durch den gerichtlichen Arzt darf nur stattfinden, sofern hiefür die Kosten vertröstet werden.

Die Gemeindammänner sind nicht befugt, von sich aus gerichtsärztliche Untersuchungen anzuordnen.

§ 121. Bei Eigenthumsschädigungen, Diebstal mittelst Einsteigens oder Erbrechens u. dergl. ist bei dem Augenscheine hauptsächlich auf die Art und Größe der angewendeten Gewalt, auf den gestifteten Schaden und auf die Spuren des Thäters zu achten.

Bei Brandstiftung ist besonders die Entstehungsursache des Feuers, der Umfang des eingetretenen Schadens, die Gefahr für Menschenleben und weitere Verbreitung des Feuers zu ermitteln und festzustellen, ob das Verbrechen vollendet sei.

§ 122. Wenn ein Gutachten unvollständig, un // [S. 212] genau oder undeutlich ist, oder wenn die Sachverständigen in ihren Ansichten von einander abweichen, oder wenn sich erhebliche Zweifel in die Richtigkeit des Gutachtens ergeben, so kann die Untersuchungsbehörde den Bericht durch die gleichen Personen verbessern lassen oder auch neue Experten ernennen.

§ 123. Ueberall, wo es zweckmäßig ist, sind über die Gegenstände des Augenscheines Zeichnungen (in der Regel bloße Handzeichnungen) oder Modelle anzufertigen, um die Sache dem urtheilenden Gerichte, beziehungsweise den Geschwornen zu versinnlichen.

F. Vernehmung der Zeugen.

§ 124. Zur Ablegung eines Zeugnisses vor der Untersuchungsbehörde sowol als vor Gericht ist mit Vorbehalt der in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Ausnahmen Jedermann verpflichtet.

§ 125. Geistliche, Aerzte und Anwälte dürfen die Mittheilung von Geheimnissen ablehnen, die ihnen um ihrer amtlichen oder Berufsstellung willen anvertraut worden sind.

§ 126. Die Ablegung eines Zeugnisses können verweigern:



1) Die Verwandten (Bluts-, Adoptiv- und Stiefverwandten) und Verschwägerten des Angeschuldigten in auf- und absteigender Linie, seine Brüder und Schwestern, seine Schwäger und Schwägerinnen;

2) Ehegatten, selbst wenn sie gesetzlich geschieden sind, sofern sich das Zeugniß auf die Zeit vor der Scheidung bezieht.

§ 127. Die Untersuchungsbehörde soll Personen, // [S. 213] welche und insoweit sie gemäß § 126 die Ablegung des Zeugnisses verweigern dürfen, darauf aufmerksam machen und davon, daß dieß geschehen sei, im Protokolle Vormerk nehmen. Die in der Voruntersuchung abgegebene Erklärung, Zeugniß ablegen zu wollen, ist auch für die Hauptverhandlung verbindlich.

§ 128. Gegen Zeugen, welche einer an sie erlassenen Vorladung keine Folge leisten, ist ein Vorführungsbefehl zulässig.

§ 129. Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund (§§ 125 und 126) die Ablegung des Zeugnisses, so ist er nach fruchtloser Warnung vorläufig in Gefangenschaft zu setzen, und wenn er während 24 Stunden aus seiner Weigerung beharrt, durch das zuständige Gericht, in schwurgerichtlichen Voruntersuchungen auf den Antrag des Untersuchungsbeamten durch die Anklagekommission, unter Vorbehalt des Rekurses zu einer Buße bis auf 150 Franken und zu höchstens zweiwöchentlichem Gefängniß zu verurtheilen.

§ 130. Ueberdieß hat ein Zeuge, welcher einer Vorladung nicht gehörig Folge leistet, ohne sich entschuldigen zu können, oder welcher ohne gesetzlichen Grund das Zeugniß verweigert, alle durch ihn verschuldeten Kosten zu tragen und den sonst von ihm verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 131. Vor ihrer Einvernahme sind die Zeugen und zwar sowohl in der Voruntersuchung als im Hauptverfahren unter Hinweisung auf die Strafen des falschen Zeugnisses an ihre Pflicht zu erinnern, die volle und ganze Wahrheit zu sagen.

§ 132. Zeugen, welche nicht in dem Bezirke woh- // [S. 214] nen, in welchem die Voruntersuchung geführt wird, werden durch die Untersuchungsbehörde des Wohnortes, an welche zu diesem Behufe ein Ersuchschreiben zu erlassen ist, einvernommen.

Zu dem Hauptverfahren sind vor die Bezirksgerichte keine Zeugen, deren Wohnort weiter als 6 Stunden von dem Bezirkshauptorte entfernt ist, und vor das Schwurgericht keine solchen, welche von dem Sitze desselben weiter als 20 Stunden entfernt sind, vorzuladen.

Von diesen Regeln soll nur aus besondern Gründen eine Ausnahme gemacht werden.

§ 133. Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen vor der Untersuchungsbehörde oder vor Gericht verhindert sind, sollen in ihrer Wohnung einvernommen werden.

§ 134. Beamte sind mit Beziehung auf Wahrnehmungen und Verhandlungen, über welche sie ein Protokoll zu führen haben, in der Regel nicht zur Ablegung eines mündlichen Zeugnisses, sondern bloß zur Einreichung des Protokolls, oder eines Auszuges oder einer Abschrift desselben anzuhalten, sofern das Protokoll genügenden Ausschluß gibt.



§ 135. Ist ein Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig, so wird ein beeidigter Dolmetscher zugezogen, der auch als Protokollführer verwendet werden kann. Das Protokoll wird bloß in deutscher Sprache geführt.

Ist ein Zeuge taub, so werden ihm die Fragen schriftlich vorgelegt, und ist er stumm, so wird er aufgefordert, schriftlich zu antworten. Wenn die eine oder die andere Art der Vernehmung nicht möglich ist, so ist Jemand // [S. 215] als Dolmetscher zuzuziehen und zu beeidigen, welcher der Zeichensprache des Zeugen kundig ist.

§ 136. Jeder Zeuge ist einzeln einzuvernehmen. Die als Zeugen vorgeladenen Personen sollen, so lange sie nicht einvernommen worden sind, nicht als Zuhörer bei der Einvernahme anderer Zeugen in der gleichen Sache zugelassen werden.

§ 137. Auch während des Vorverfahrens kann dem Angeschuldigten und einem allfälligen Geschädigten gestattet werden, der Zeugeneinvernahme beizuwohnen; sie dürfen sich jedoch in die Einvernahme nicht einmischen. Hat der Angeschuldigte oder der Geschädigte der Abhörung beigewohnt, so ist hievon im Protokolle Vermerk zu nehmen.

§ 138. Der Zeuge wird:

- 1) über Namen, Wohnort, Beruf und Alter,
- 2) über seine persönlichen Verhältnisse zu dem Angeschuldigten, sowie über andere Umstände, welche auf seine Glaubwürdigkeit Einfluß üben können, und
- 3) über die Sache selbst befragt.

§ 139. Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge vorerst zu Angabe der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen und sodann nötigenfalls zur Ergänzung derselben und zur Hebung von allfälligen Dunkelheiten und Widersprüchen zu veranlassen. Insbesondere ist er anzuhalten, den Grund seines Wissens anzugeben.

§ 140. Fragen, durch welche dem Zeugen Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Aus- // [S. 216] sagen festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden. Verfängliche Fragen sind untersagt.

§ 141. Sollen dem Zeugen zum Behufe der Anerkennung Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher aufzufordern, dieselben so gut als möglich zu beschreiben.

§ 142. Zum Behufe der Hebung von Widersprüchen kann jeder Zeuge im Hauptverfahren den andern oder dem Angeschuldigten gegenübergestellt werden. Im Vorverfahren dagegen sind Konfrontationen in Sachen, die an das Schwurgericht gehören, bloß zum Behufe der Feststellung der Identität der Personen zwischen den Zeugen und dem Angeschuldigten, nicht aber zwischen Zeugen unter sich zulässig.

§ 143. Als Zeugen sind im Vorverfahren alle Personen vorzuladen und abzuhören, welche von den Polizeiangestellten, dem Geschädigten oder dem Angeschuldigten der Untersuchungsbehörde bekannt gemacht werden. Letztere kann auch von Amtswegen Zeugen vorladen, deren Abhörung ihr nützlich erscheint.

Doch können der Geschädigte und der Angeschuldigte oder deren Anwälte angehalten werden, wenigstens summarisch die Punkte zu bezeichnen, über welche ihre Zeugen vernommen werden sollen, und wenn sich ergibt, daß diese Punkte unerheblich sind, oder wenn die Abhörung von Zeugen verlangt wird, von denen bereits bekannt ist, daß



sie über die Sache nichts wissen, oder wenn überhaupt Mißbrauch von dem Rechte, Zeugen vorladen zu lassen, gemacht werden will, wie namentlich z. B. bei Bezeichnung von Leumundszeugen, so werden // [S. 217] nur diejenigen vorgeladen, deren Abhörnung als angemessen erscheint.

§ 144. Die in § 143 Satz 2 enthaltenen Beschränkungen gelten auch für das Hauptverfahren. Auch von der Polizeibehörde kann der Gerichtspräsident verlangen, daß dieselbe, sofern sie neue Zeugen benennt, welche nicht schon in der Voruntersuchung einvernommen worden sind, die Punkte bezeichne, worüber sie aussagen sollen.

Die nicht vorgeladenen Zeugen sind gleichwol abzuhören, wenn sie freiwillig oder auf Einladung des Angeschuldigten vor Gericht erscheinen, sie haben jedoch keinen Anspruch auf Entschädigung.

Dem Gerichtspräsidenten steht übrigens das Recht zu, nicht bloß vor, sondern auch während der Hauptverhandlung von Amtswegen Zeugen vorzuladen.

G. Vernehmung des Angeschuldigten.

§ 145. Der Angeschuldigte ist vorerst über Namen, Alter, Wohnort, Heimat, Beruf, über seine Familien- und allfälligen militärischen Dienst-Verhältnisse, sowie auch darüber, ob er schon früher bestraft worden sei, zu befragen.

§ 146. Dem Angeschuldigten ist die strafbare Handlung, welche ihm zur Last gelegt wird, im Allgemeinen zu bezeichnen. Er ist zu veranlassen, sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen zu äußern.

Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der dießfälligen Erzählung und auf die Beseitigung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche zu richten. // [S. 218]

§ 147. Die Ergebnisse der Zeugeneinvernahmen, denen der Angeschuldigte nicht persönlich beigewohnt hat, sind demselben im Zusammenhange vollständig und genau mitzutheilen, und er ist zu veranlassen, sich darüber zu erklären.

Das Gleiche gilt auch von Protokollen, Expertengutachten u. s. f., die zu den Akten erhoben werden.

§ 148. Die an den Angeschuldigten zu richtenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet sein; namentlich ist auch die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Angeschuldigten geleugnete oder wenigstens noch nicht zugestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Fragen, durch welche dem Angeschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort ermittelt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Angeschuldigte nicht in anderer Weise auf jene Umstände geführt werden konnte; insbesondere soll bei Erforschung von Mitschuldigen die Untersuchungsbehörde die Bezeichnung bestimmter Personen so viel thunlich vermeiden.

§ 149. Die mit dem Verbrechen in Verbindung stehenden Gegenstände sollen dem Angeschuldigten vorgezeigt und es soll derselbe gefragt werden, ob er sie wieder erkenne.

§ 150. Entstehen Zweifel darüber, ob der Angeschuldigte seiner Vernunft mächtig sei, oder ob er zur Zeit der That derselben mächtig gewesen sei, so ist darüber ein Gutachten einzuholen.

§ 151. Ist der Angeschuldigte der Gerichtssprache // [S. 219] nicht kundig, oder ist er taub oder stumm, so wird nach § 135 verfahren.

§ 152. Um den Angeschuldigten zum Geständnisse zu bewegen, dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden.

§ 153. Der Angeschuldigte soll bei der Einvernahme und während der ganzen Hauptverhandlung ungefesselt sein; einzig wegen besonderer Gefährlichkeit desselben darf die Anlegung von Fesseln verordnet werden.

III. Abschnitt.

Von dem Verfahren in Sachen, die an das Schwurgericht gehören.

A. Vorverfahren.

I. Erhebung der Anklage.

§ 154. Die Anklage wird von der Staatsanwaltschaft erhoben (§§ 2, 19 und 24). Sie bezeichnet in Kürze aber genau:

- 1) die Person des Angeklagten;
- 2) die Handlungen oder Unterlassungen, welche demselben zur Last gelegt werden, mit Angabe von Ort und Zeit und solchen Einzelheiten, daß der Angeklagte daraus mit Bestimmtheit ersieht, wegen welcher Handlung er verfolgt wird;
- 3) die Eigenschaft und die Absicht, in welcher er gehandelt hat, und die übrigen Umstände, welche mit der Handlung oder Unterlassung verbunden waren, soweit dieselben zu dem gesetzlichen Thatbestände // [S. 220] des Verbrechens gehören, mit Weglassung von bloßen Erschwerungs- oder Milderungsgründen;
- 4) die Gesetzesartikel, durch welche dieser Thatbestand mit Strafe bedroht ist.

Es sind weder die Verdachtsgründe, noch irgend welche Rechtserörterungen aufzunehmen.

§ 155. Für den Fall der Verwerfung der Hauptanklage kann eine eventuelle Anklage erhoben werden, welche in der in § 154 bezeichneten Weise abzufassen ist.

§ 156. Wenn eine Handlung von verschiedenen Gesichtspunkten aus als strafbar erscheinen kann, so ist in dem schwerern stillschweigend immer auch jeder leichtere Gesichtspunkt inbegriffen und es müssen auf Verlangen des Anklägers oder Verteidigers in diesem Sinne Fragen gestellt werden. Demnach liegt z. B. in der Anklage, daß Jemand in böser Absicht und mit Vorbedacht Urheber eines vollendeten Verbrechens geworden sei, stillschweigend auch die Anklage auf den Versuch, oder auf Beihülfe oder Begünstigung dieses Verbrechens oder auf Verübung desselben in der Hitze der Leidenschaft, oder aus Fahrlässigkeit oder ohne die auszeichnenden Umstände, oder auf einen geringern Betrag oder auf eine andere Qualifikation desselben.



§ 157. Auch nach Einreichung der Anklageschrift soll die Staatsanwaltschaft, sofern neue Beweismittel entdeckt werden oder Ereignisse eintreten, welche die Aufnahme neuer Beweise nöthig machen, die erforderlichen Ergänzungen der Voruntersuchung vornehmen und deren Ergebnis sofort der Anklagekommission, oder wenn die Ueberweisung bereits stattgefunden hat, dem Schwurgerichtspräsidenten mittheilen.
// [S. 221]

§ 158. Die Anklagekommission theilt die Anklageschrift sofort abschriftlich dem Angeklagten mit und zeigt ihm an, daß ihm und seinem Vertheidiger die Akten zur Einsicht offen stehen.

Hat der Angeklagte noch keinen Vertheidiger bestellt, so soll er unverzüglich zur Bestellung eines solchen angehalten und ihm im Unterlassungsfälle aus der Zahl der patentirten Rechtsanwälte ein Vertheidiger von Amtswegen beigeordnet werden. Will der Angeklagte sich durch Jemanden, der nicht dem Stande der Rechtsanwälte angehört, vertheidigen lassen, so bedarf er hiefür der Genehmigung der Anklagekommission.

§ 159. Die Anklagekommission ist befugt, von sich aus oder auf den Antrag des Angeklagten oder seines Vertheidigers eine Vervollständigung der Akten anzuordnen und dieselbe einem ihrer Mitglieder oder einem Mitgliede des betreffenden Bezirksgerichtes zu übertragen.

II. Entscheid der Anklagekommission.

§ 160. Vor der Anklagekommission finden keine Parteiverhandlungen statt. Dieselbe urtheilt über die Zulassung der Anklage auf Grundlage der Akten der Voruntersuchung. Dagegen steht es dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger frei, Rechtseinwendungen, welche nach seiner Ansicht der Zulassung der Anklage entgegenstehen, zu bezeichnen und eine dießfällige Schrift den Akten beifügen zu lassen.

§ 161. Die Anklagekommission hat

- 1) darauf zu achten, daß jede Anklageschrift die in // [S. 222] § 154 aufgezählten Bestandtheile vollständig und in bestimmter Fassung enthalte;
- 2) mit Beziehung auf diejenigen Einwendungen einen Entscheid zu fassen, die der Anklage, abgesehen von ihrer thatsächlichen Richtigkeit, entgegenstehen könnten, wie namentlich die Einrede der Verjährung, der bereits abgeurtheilten Sache, der Inkompetenz des Schwurgerichtes, der Nichtanwendbarkeit eines Strafgesetzes auf die eingeklagte Handlung und der Unzurechnungsfähigkeit;
- 3) die Frage der Schuld, soweit dieselbe von dem Beweise abhängt, in der Meinung zu prüfen, daß eine Klage auf offenbar unzureichende Verdachtsgründe nicht zugelassen werden soll.

§ 162. Die Anklagekommission kann daher

- 1) eine Anklageschrift wegen Unvollständigkeit oder unbestimmter Fassung zurückweisen;
- 2) die Inkompetenz des Schwurgerichtes aussprechen und die Akten der Staatsanwaltschaft zu geeigneter Verfügung zurückstellen;



- 3) gestützt auf eine Rechtseinwendung die Anklage oder einzelne Punkte derselben für unstatthaft erklären;
- 4) die Anklage wegen offenbar unzureichender Beweise abweisen;
- 5) die Anklage zulassen und die Beurtheilung von Rechtseinwendungen, welche von zweifelhaften Thatsachen abhängen, dem Schwurgerichte vorbehalten;
- 6) die Anklage einfach zulassen.

§ 163. Wird die Anklage für unzulässig erklärt, oder von der Staatsanwaltschaft fallen gelassen, so hat // [S. 223] letztere den Angeschuldigten in Freiheit zu setzen und die Akten in ihr Archiv niederzulegen.

§ 164. Bei Zulassung der Anklage bestimmt die Anklagekommission zugleich, an welches Schwurgericht das Hauptverfahren zu verweisen sei. Befindet sich der Angeklagte noch auf freiem Fuße, so ordnet sie im Falle des § 55 gleichzeitig die Verhaftung desselben an.

§ 165. Wenn die Anklagekommission das Schwurgericht nicht für zuständig erachtet, oder die Anklage ganz oder theilweise für unzulässig erklärt, so soll sie die Entscheidungsgründe kurz angeben (§ 22).

Die Zulassung der Anklage hingegen wird nicht motivirt. Mit Beziehung aus die faktischen Verhältnisse wird in allen Fällen einfach auf die Akten verwiesen.

§ 166. Wird gegen den Beschluß der Anklagekommission nicht recurrt, so kann gegen die Kompetenz vor Schwurgericht keine Einsprache mehr erhoben werden.

III. Eröffnung der Anklage.

§ 167. Der Beschluß betreffend gänzliche oder teilweise Zulassung der Anklage wird dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger sofort schriftlich mitgetheilt und ersterer sodann beförderlich durch ein Mitglied der Anklagekommission oder einen von letzterer zu bezeichnenden Gerichtspräsidenten in Gegenwart des Gerichtsschreibers angefragt, ob er sich mit Beziehung auf alle oder einzelne Punkte für schuldig erklären, oder sich einfach auf das Schwurgericht berufen wolle.

Stillschweigen wird als Berufung aus das Schwurgericht ausgelegt. // [S. 224]

Der Angeklagte ist berechtigt, zu diesem Akte seinen Vertheidiger beizuziehen.

§ 168. Erklärt sich der Angeklagte vor dem Zusammenritte des Schwurgerichtes und so frühzeitig, daß die Ladungen den Parteien abgenommen werden können, in vollem Umfange der Anklage für schuldig und kann in Folge dessen der Fall gänzlich erledigt werden, so tritt die Kriminalabtheilung des Obergerichtes an die Stelle des Schwurgerichtshofes und fällt in einer der nächsten Sitzungen nach vorheriger mündlicher Parteiverhandlung das Urtheil (§§ 232 u. ff.).

§ 169. Erklärt sich dagegen der Angeklagte bloß mit Bezug auf einzelne Punkte der Anklage für schuldig oder bestreitet er die Anklage gänzlich, so Übermacht die Anklagekommission die Akten mit ihrem Beschlusse dem Präsidenten des Schwurgerichtes; es finden jedoch, soweit der Angeklagte sich für schuldig erklärt, vor den Geschwornen keine Verhandlungen über die Schuld statt, sondern es wird bloß auf das Strafmaß, den Schadenersatz und den Kostenpunkt eingetreten.

IV. Festsetzung des Hauptverfahrens, Beweiseingaben der Parteien.

§ 170. Das Hauptverfahren soll innerhalb drei Monaten, jedoch ohne Zustimmung der Parteien (des Anklägers und des Angeklagten) nicht vor Ablauf von zehn Tagen, von der Zulassung der Anklage an gerechnet, stattfinden.

Ausnahmsweise kann das Obergericht aus besondern Gründen auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Vertheidigers eine längere Verschiebung bewilligen. In diesem Falle wird das Obergericht zugleich bestimmen, ob der Angeklagte im Sicherheitsverhafte zu verbleiben habe oder gegen Kaution oder unbedingt auf freien Fuß zu setzen sei.

§ 171. Der Präsident des Schwurgerichtes bestimmt den Tag des Hauptverfahrens für jeden einzelnen Fall und erläßt die erforderlichen Vorladungen.

Letztere sollen so frühzeitig als möglich und ohne Zustimmung der Parteien (§ 170) nicht später als zehn Tage vor dem Zusammenritte des Schwurgerichtes angelegt werden.

§ 172. Die Staatsanwaltschaft hat die Liste der Zeugen, deren Abhörung sie verlangt, so frühzeitig einzureichen, daß sie dem Angeklagten mit der Vorladung zum Hauptverfahren zugestellt werden kann.

Hierauf hat auch der Angeklagte seine Zeugenliste beförderlichst dem Schwurgerichtspräsidenten einzureichen, welcher sofort eine Abschrift derselben der Staatsanwaltschaft mitzuthellen hat. Hiebet kommt die Bestimmung des § 143 Lemma 2 zur Anwendung.

§ 173. Werden Zeugen von Amtswegen vorgeladen (§ 144), so ist hievon den Parteien unverzüglich Kenntniß zu geben.

V. Auslassung der Geschwornen und Ablehnung derselben.

§ 174. Frühestens drei Wochen vor dem Zusammenritte des Schwurgerichtes werden nach vorhergegangener Bekanntmachung in öffentlicher Sitzung der Kriminalabtheilung des Obergerichtes durch den Präsidenten derselben mittelst des Looses aus allen auf der Geschwornen- // [S. 226] liste enthaltenen Namen sechsunddreißig herausgezogen. Von dieser Ausloosung ist den Betreffenden Kenntniß zu geben.

Bei einer Ausloosung sind die Namen derjenigen Geschwornen, welche seit dem Bestehen der Liste schon einmal einer Sitzung des Schwurgerichtes beigewohnt haben, auf die Seite zu legen.

Wenn jedoch in Folge dessen nicht wenigstens 700 Namen auf der Liste übrig bleiben würden, so sollen so viele, als zur Ergänzung dieser Zahl erforderlich sind, unter Beibehaltung der Reihenfolge, in welcher sie bei Seite gelegt wurden, wieder beigefügt werden.

§ 175. Den Parteien ist die Geschwornenliste mit den Vorladungen zum Hauptverfahren (§ 171) mitzuthellen.

§ 176. Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, zwölf Geschworne ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Das gleiche Recht steht dem Angeklagten zu.

§ 177. Mehrere Personen, welche zusammen angeklagt werden, können sich über die Ausübung des Ablehnungsrechtes verständigen, oder es kann jede von ihnen ihr Recht

besonders ausüben. In beiden Fällen dürfen sie aber die Anzahl der Rekusationen, die einem einzelnen Angeklagten erlaubt sind, nicht überschreiten.

Nöthigenfalls bestimmt das Loos die Reihenfolge, in welcher jeder Angeklagte seine Rekusationen vorzubringen hat.

Streitigkeiten, die zwischen den Angeklagten über die Ausübung des Ablehnungsrechtes entstehen, entscheidet der Präsident des Schwurgerichtes.

§ 178. Jede Partei bat binnen vier Tagen, von der // [S. 227] Mittheilung der Geschwornenliste an gerechnet, die Namen derjenigen Geschwornen, welche sie ablehnen will, dem Präsidenten des Schwurgerichtes einzureichen.

§ 179. Sechs Tage vor dem Zusammenritte des Schwurgerichts werden aus den nicht abgelehnten Geschwornen, sofern die Zahl derselben mehr als 16 beträgt, in öffentlicher Sitzung der Kriminalabtheilung durch den Präsidenten derselben fünfzehn Geschworne ausgeloot und unverzüglich zu der Schwurgerichtssitzung eingeladen.

§ 180. Wenn ein Geschworne durch Krankheit, Landesabwesenheit oder Militärdienst verhindert sein sollte, der Einladung Folge zu leisten, so soll hievon unverzüglich dem Präsidenten des Schwurgerichtes Anzeige gemacht und der Grund der Verhinderung bescheinigt werden. Von dieser Bestimmung, sowie von § 187 ist den Geschwornen mit der Vorladung Kenntniß zu geben.

B. Das Hauptverfahren.

1. Die Geschwornen.

§ 181. An dem für das Hauptverfahren festgesetzten Tage werden durch den Schwurgerichtspräsidenten aus den gemäß § 179 einberufenen Geschwornen diejenigen zwölf, welche bei der Beurtheilung der vertagten Fälle mitzuwirken haben, durch das Loos bezeichnet und aufgerufen.

Die Ausloosung der Geschwornen soll in Gegenwart sämtlicher Angeklagten, die sich auf das Schwurgericht berufen und auf das Recht der nachträglichen Ablehnung nicht verzichtet haben, stattfinden. // [S. 228]

Bei Ablehnungen, welche erst jetzt noch geltend gemacht werden, muß die Verspätung gerechtfertigt werden und es kann das Gericht dieselben nach freiem Ermessen annehmen oder abweisen.

§ 182. Wenn weniger als zwölf Geschworne anwesend sind, so soll der Präsident aus den Geschwornen des Bezirkes, in welchem die Sitzung abgehalten wird, die erforderliche Anzahl Ergänzungsgeschworne einberufen und das Verfahren in der Zwischenzeit einstellen.

Der Präsident loost zu diesem Behufe dreimal so viel Geschworne aus, als einzuberufen sind. Jede Partei kann einen Drittheil der Ausgelooten ohne Anführung von Gründen ablehnen. Aus den nicht Abgelehnten bezeichnet der Präsident die Einzuberufenden nöthigenfalls durch das Loos.

§ 183. Die Geschwornen nehmen ihre Plätze in der Reihenfolge, in welcher sie aufgerufen worden sind. Sie ernennen aus ihrer Mitte den Obmann.

§ 184. Haben die zwölf Geschwornen, welche bei der Beurtheilung der vertagten Fälle mitzuwirken haben, ihre Plätze eingenommen, so schreitet der Schwurgerichtspräsident zur Beeidigung derselben.



§ 185. Die Eidesformel lautet:

«Ihr schwöret vor Gott und vor den Menschen, mit der größten Aufmerksamkeit die Anschuldigungen, welche gegen den Angeklagten erhoben werden, zu prüfen, bei Euern Verrichtungen weder durch Eigennutz noch durch Schwäche, weder durch Furcht noch durch Hoffnung, weder durch Zuneigung noch durch Haß Euch leiten zu lassen, weder die öffentlichen Interessen noch diejenigen // [S. 229] des Angeklagten preiszugeben, Euern Entscheid einzig auf die Verhandlungen zu gründen und Euerm Gewissen und Euerer Ueberzeugung gemäß mit derjenigen Festigkeit und Unbefangenheit zu handeln, die einem freien und rechtschaffenen Manne geziemen; über den Gegenstand des Prozesses mit Niemandem Rücksprache zu nehmen, bevor Euer Spruch eröffnet sein wird; endlich die Art, wie gestimmt wurde, geheim zu halten.»

Sämmtliche Geschworne erheben die rechte Hand und sprechen die Worte nach:

«Den mir vorgelesenen Eid – gelobe ich gewissenhaft zu erfüllen – so wahr ich bitte, daß mir Gott helfe.»

Wenn einer der Geschwornen einer Religionspartei angehört, die den Eid nicht zuläßt, so hat er die Worte nachzusprechen:

«Ich gelobe es.»

Zu der Beeidigung stehen die Richter, die Geschwornen und die Anwesenden auf.

§ 186. Verweigert ein Geschworne den Eid oder dieses Versprechen, so wird er auf gleiche Weise bestraft, wie wenn er beim Namensaufrufe ausgeblieben wäre (§ 187), und es tritt ein anderer an seine Stelle.

§ 187. Ein Geschworne, der ohne genügende Entschuldigung bei der Schwurgerichtssitzung gänzlich ausbleibt, oder bei einer einzelnen Verhandlung nicht rechtzeitig sich einfindet, oder den Anordnungen des Gerichtspräsidenten nicht nachkommt, wird durch das Gericht in Schaden und Kosten verurtheilt und mit einer Ordnungsstrafe belegt, welche je nach den Verhältnissen des Falles und den Vermögensumständen des Geschwornen // [S. 230] bis auf 300 Franken ansteigen kann und unter der Voraussetzung des gänzlichen Wegbleibens wenigstens 25 Franken betragen soll.

Als genügende Entschuldigung gelten nur unüberwindbare Hindernisse. Wenn keine oder wenigstens keine ausreichende Entschuldigung für das Ausbleiben oder Zuspäterscheinen vorliegt, so spricht das Gericht sofort auf den Antrag der Staatsanwaltschaft die Strafe aus.

§ 188. Wegen verhängter Strafen findet keine Beschwerde, sondern nur Einsprache statt, über welche das Gericht in der laufenden Sitzung, oder wenn der Antrag zu spät einkommt, im Anfange der nächsten Sitzung entscheidet.

§ 189. Das Gericht ist ermächtigt, in dringenden Fällen einen Geschwornen zu entlassen.

II. Das Gericht.

§ 190. Alle Vor- und Zwischenfragen werden durch das Gericht ohne Mitwirkung der Geschwornen entschieden. Beschwerden über den Entscheid sind bloß im Falle eines Kassationsgesuches gegen das Haupturtheil zulässig und haben keine aufschiebende Wirkung.



§ 191. Wenn der Staatsanwalt oder der Vertheidiger über eine Entscheidung des Gerichtes oder über eine Handlung des Präsidenten, z. B. über die von ihm den Geschwornen ertheilte Belehrung (§ 213), sich beschweren will, so hat er dieß kurz, aber genau zu Protokoll zu erklären und das Gericht soll sich sofort ebenfalls zu Protokoll darüber aussprechen, ob die Thatsachen, auf welche die Beschwerde sich bezieht, richtig angegeben // [S. 231] seien oder nicht. Das dießfällige Protokoll ist vor der Beendigung des Hauptverfahrens abzufassen und in Gegenwart der Parteien vorzulesen.

III. Allgemeine Vorschriften.

§ 192. Sobald zwölf Geschworne anwesend und beeidigt sind, sollen die Verhandlungen eröffnet und ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden, soweit das Gesetz nicht etwas Anderes vorschreibt.

Vorbehalten bleiben abweichende Verfügungen des Präsidenten, die er namentlich mit Rücksicht auf die nächtlichen Ruhestunden und diejenigen Unterbrechungen erläßt, welche er zur Erholung der Richter, Geschwornen, Parteien oder Zeugen für nöthig erachtet; jedoch soll die Vertagung auf eine andere Sitzungsperiode so viel als immer möglich vermieden werden.

§ 193. Wenn auch im Laufe der Verhandlung eines Falles ein oder zwei Geschworne verhindert werden, dem Hauptverfahren bis zu Ende beizuwohnen, so soll deßhalb keine Nichtigkeit des Verfahrens eintreten und letzteres gleichwohl zu Ende geführt werden können.

§ 194. Der Auffindung neuer Mitschuldiger ungeachtet ist das Hauptverfahren gegen die bereits vor Gericht gestellten Personen zu vollenden.

Wegen Vervollständigungen, welche bloß auf das Strafmaß einwirken, sind die Geschwornen nicht hinzuhalten, sondern es können nötigenfalls die betreffenden Beweise nach Abgabe des Wahrspruches der Geschwornen abgenommen werden.

§ 195. Wenn beim Hauptverfahren eine mit Strafe bedrohte Handlung des Angeklagten nachgewiesen // [S. 232] wird, von welcher in der Anklageschrift keine Rede war, so soll der Staatsanwalt mit Beziehung auf dieselbe, nachdem nöthigenfalls ein Vorverfahren stattgefunden hat, eine neue Anklageschrift abfassen.

Auf Verlangen des Staatsanwaltes oder des Vertheidigers bewilligt das Gericht den erforderlichen Aufschub, um das Hauptverfahren mit Hinsicht auf diesen Punkt vorzubereiten.

Die Verbesserung der Anklageschrift ist jederzeit statthaft.

§ 196. Die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und Angeschuldigten vor Schwurgericht werden nicht protokolliert, sondern bloß die Namen der abgehörten Personen im Protokolle angegeben.

IV. Parteiverhandlungen vor dem Schwurgerichte.

§ 197. An dem für das Hauptverfahren festgesetzten Tage läßt der Präsident den Angeklagten vorführen und befragt ihn über seine persönlichen Verhältnisse (§ 145).

§ 198. Während der ganzen Verhandlung sollen die Gegenstände, welche als Wahrzeichen oder Werkzeuge des Verbrechens zu den Akten gebracht worden sind, vorliegen.

§ 199. Die Anklageschrift und der Ueberweisungsbeschluß der Anklagekommission werden durch den Gerichtsschreiber verlesen.

§ 200. Wenn dem Angeklagten mehrere Verbrechen zur Last gelegt werden, so ist es gestattet, dieselben zu sondern. In diesem Falle ist immer das schwerste zuerst zur Verhandlung zu bringen, und wenn die Ge- // [S. 233] schworen den Angeklagten eines schwereren Verbrechens für schuldig erklärt haben, so kann mit Beziehung auf die geringern Verbrechen, wenn dieselben an sich nicht in die schwurgerichtliche Kompetenz einschlagen, die Frage der Schuld von dem Gerichte ohne Mitwirkung der Geschworen entschieden werden, sofern die Beantwortung derselben auf das Maximum der Strafe keinen Einfluß hat.

§ 201. Der Staatsanwalt ist berechtigt, vor der Zeugeneinvernahme den Geschworen kurz die Thatsachen zu bezeichnen, auf welche er die Anklage stützt, und vor der Einvernahme eines einzelnen oder einer Reihe von Zeugen kurz anzudeuten, auf was sich die Einvernahme beziehen solle.

Das gleiche Recht steht dem Vertheidiger mit Bezug auf den Entlastungsbeweis zu.

§ 202. Der Staatsanwalt verhört in der ihm beliebigen Reihenfolge die von ihm bezeichneten Zeugen und Experten.

Nach der Einvernahme eines jeden steht dem Vertheidiger das Recht zu, im Interesse der Vertheidigung die erforderlichen Fragen zu stellen.

§ 203. Sodann verhört der Vertheidiger und allfällig auch der Angeklagte selbst die weitem von seiner Seite bezeichneten Zeugen.

Der Staatsanwalt ist seinerseits zur Ergänzung der Verhöre berechtigt.

§ 204. Wenn beide Parteien sich auf die nämliche Person als Zeugen berufen, so ist der Zeuge zunächst von derjenigen zu verhören, die ihn zuerst be- // [S. 234] nannt hat. Im Zweifel entscheidet darüber der Präsident des Schwurgerichtes nach Anhörung der Parteien.

§ 205. Zeugen, auf deren Abhörung erst während des Hauptverfahrens angetragen wird, sind nur zulässig, wenn die Partei, welche sich auf dieselben beruft, die Verspätung zu entschuldigen vermag, und es überdieß wahrscheinlich ist, daß das, was sie bezeugen sollen, auf den Wahrspruch der Geschworen wesentlich einwirken könne.

Ueber die Zulässigkeit der Einvernahme entscheidet das Gericht.

Im Falle der Zulassung sind solche Zeugen wo möglich sofort zur Stelle zu bringen.

§ 206. Von mehrern Angeklagten kann jeder mit Beziehung auf die Handlungen der übrigen durch den Vertheidiger sowol, als durch den Staatsanwalt befragt werden.

Dagegen steht das Recht, einen Angeklagten mit Beziehung auf seine eigenen Handlungen zu verhören, ausschließlich dem Gerichtspräsidenten zu. Derselbe soll, wenn er ein solches Verhör vorzunehmen für zweckmässig erachtet, sich möglichster Kürze befleißigen und ohne Zudringlichkeit zu Werke gehen.

In allen Fällen soll dem Angeklagten Gelegenheit gegeben werden, sich über das in der Beweisverhandlung gegen ihn Vorgebrachte auszusprechen.

§ 207. Widersprüche zwischen Zeugen und Experten sollen durch Konfrontationen möglichst gehoben werden; namentlich aber soll, wenn einem amtlichen Experten

(§ 105) ein nicht amtlicher gegenüber steht, ersterem noch Gelegenheit geboten werden, sich über das Gutachten des letzteren auszusprechen. // [S. 235]

§ 208. Der Präsident beaufsichtigt die Einvernahme der Zeugen und Angeschuldigten; er untersagt die Stellung von Fragen, die ungebührlich sind, und schützt die Befragten vor Beleidigungen.

Das Gericht kann Anwälte oder Parteien, die sich auf unschickliche Weise benehmen, mit Ordnungsstrafe belegen.

§ 209. Der Präsident hat das Recht, Fragen an die Zeugen oder die Angeklagten einzuschicken oder nachzuholen; den Richtern, sowie den Geschwornen und dem Geschädigten steht das Recht zu, nach gänzlich vollendeter Einvernahme eines Zeugen beliebige Fragen an denselben zu richten.

§ 210. Vor Beendigung der ganzen Verhandlung soll ohne Zustimmung des Gerichtes, der Geschwornen und der Parteien kein Zeuge oder Experte entlassen werden.

§ 211. Die während der Voruntersuchung erhobenen Protokolle über die Abhörung des Angeschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen dürfen weder vorgelesen noch den Geschwornen zur Einsicht vorgelegt werden.

Von dieser Regel sind jedoch folgende Ausnahmen gestattet:

- 1) wenn ein Zeuge oder ein Sachverständiger verhindert ist, vor Gericht zu erscheinen, oder wenn ein solcher zwar angerufen, aber wegen zu großer Entfernung (§ 132) nicht vorgeladen wurde, oder nicht aufgefunden werden konnte, so wird das in der Voruntersuchung von demselben abgegebene Zeugniß oder Gutachten verlesen und das dießfällige Aktenstück den Geschwornen eingehändigt (§ 222); // [S. 236]
- 2) das Gericht ist befugt, Sachverständigen bei ihrer Einvernahme die Benutzung schriftlicher Aufzeichnungen zu gestatten, sofern das Gutachten ohne dieselben nicht klar gemacht werden kann;
- 3) es ist erlaubt, Angaben, welche der Angeklagte, ein Zeuge oder ein Sachverständiger in der Voruntersuchung gemacht hat, dem Betreffenden vorzuhalten und ihn zu einer Erklärung darüber zu veranlassen.

§ 212. Nach vollendeter Einvernahme der Zeugen und des Angeklagten hält der Staatsanwalt seinen Vortrag betreffend die Frage der Schuld. Hierauf folgt die Vertheidigung, nach welcher der Angeklagte gefragt wird, ob er selbst derselben etwas beifügen wolle.

Dem Staatsanwalte steht die Replik und dem Vertheidiger die Duplik zu.

V. Rechtsbelehrung der Geschwornen und Fragenstellung.

§ 213. Der Präsident setzt den Geschwornen ihre Aufgabe auseinander; er zergliedert alle Merkmale des in Frage stehenden Verbrechens und kann damit eine geordnete Uebersicht der für und gegen den Angeklagten geleisteten Beweise verbinden. Endlich stellt er nach Anleitung der folgenden Artikel die von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen.

§ 214. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden können.

§ 215. Bei einer Mehrzahl von Angeklagten müssen die Fragen für jeden Einzelnen besonders gestellt werden. Ebenso sind, wenn dem Angeklagten mehrere Verbrechen



zur Last gelegt werden, die Fragen mit Be- // [S. 237] ziehung auf die verschiedenen Anklagepunkte auseinander zu halten.

§ 216. Die eingeklagte Handlung oder Unterlassung, die Eigenschaft und Absicht des Handelnden und die übrigen die Handlung begleitenden Umstände, ohne welche der Gattungsbegriff des Verbrechens gar nicht vorhanden wäre, sind in eine Frage zusammenzufassen.

§ 217. Dagegen ist jeder Umstand, welcher eine besondere Art des Verbrechens, oder ein anderes Maximum oder Minimum der Strafe oder eine andere Strafart begründet (qualifizierende Umstände), Gegenstand einer besondern Frage.

Die Beantwortung solcher Fragen ist nur erforderlich, wenn der Angeklagte des Verbrechens überhaupt für schuldig erklärt worden ist.

§ 218. Ueber das Vorhandensein von Verhältnissen, welche bloß auf die Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen Einfluß haben (allgemeine Milderungs- und Schärfungsgründe), sowie darüber, ob die dem Angeklagten zur Last fallende Uebertretung besonders geringfügig oder besonders schwer sei, werden die Geschwornen nicht befragt, auch wenn die Beantwortung der letztern Frage den Richter berechtigt, unter oder über das gesetzliche Minimum oder Maximum der Strafe zu gehen.

§ 219. Eine eventuelle Anklage (§ 155) bildet den Gegenstand eventueller Fragen, welche nur beantwortet werden, wenn mit Beziehung auf die Hauptklage der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden ist.

§ 220. Wenn der Vertheidiger behauptet, daß die Strafbarkeit der eingeklagten Handlung wegen frei- // [S. 238] willigen Rücktrittes vom Verbrechen (§ 46 Satz 2 des Strafgesetzbuches) ausgeschlossen oder daß die Handlung aus einem mildern Gesichtspunkte aufzufassen sei (§ 156), so ist hierüber eine besondere Frage an die Geschwornen zu richten.

Diese Fragen können von dem Präsidenten auch von Amts wegen gestellt werden.

§ 221. Der Präsident verliest die von ihm in Schrift verfaßten Fragen. Der Staatsanwalt und der Angeklagte oder sein Vertheidiger können Bemerkungen über die Fragenstellung machen. Im Falle von ungleichen Ansichten entscheidet das Gericht.

VI. Berathung und Wahrspruch der Geschwornen.

§ 222. Der Präsident übergibt dem Vorstande der Geschwornen die geschriebenen Fragen und die Akten, deren Vorlegung gestattet ist (§ 211 Ziff. 1). Die Geschwornen dürfen Aufzeichnungen, die sie selbst gemacht haben, niemals aber solche, die von andern Personen herrühren, in ihr Berathungszimmer mitnehmen.

Der Berathung darf außer den Geschwornen Niemand beiwohnen.

§ 223. Die Geschwornen dürfen ihr Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Wahrspruch berathen und beschlossen haben.

Der Präsident wacht darüber, daß die Geschwornen während der Berathung mit Niemandem, wer es auch sein möge, ohne seine schriftliche Erlaubniß, verkehren.

Er läßt die Ausgänge des Berathungszimmers der Geschwornen bewachen.



§ 224. Der Obmann der Geschwornen liest die // [S. 239] gestellten Fragen vor und läßt die Geschwornen über eine nach der andern in der Reihenfolge, in welcher dieselben gestellt sind, berathen und offen abstimmen; er stimmt ebenfalls mit.

§ 225. Wenn die Geschwornen nähere Erläuterungen wünschen oder Auslegung einer Frage verlangen, die ihnen nicht genugsam verständlich ist, so werden diese Aufklärungen durch den Präsidenten des Gerichtes vor dem versammelten Schwurgerichte in Gegenwart der Parteien gegeben, oder, wenn statthaft, neue Fragen gestellt.

§ 226. Zu einem gültigen Wahrspruche ist die Zustimmung von wenigstens neun Geschwornen erforderlich.

Wenn die Geschwornen ungeachtet einer wenigstens zwölfstündigen Berathung zu einem Wahrspruche nicht gelangen, so kann das Gericht die Geschwornen für diesen Fall entlassen, und es hängt sodann von dem Staatsanwalte ab, ob nach § 163 die Sache auf sich beruhen oder an ein neues Schwurgericht gezogen werden soll.

§ 227. Nach beendigter Berathung treten die Geschwornen und das Gericht wieder zusammen. Der Angeklagte wird vorgeführt. Der Präsident fragt die Geschwornen an, welches das Ergebnis ihrer Berathung sei.

Die Geschwornen erheben sich und der Obmann eröffnet den Entscheid derselben, worüber der Gerichtsschreiber ein genaues Protokoll anfertigt.

Bei den weitem Verhandlungen ist die Anwesenheit der Geschwornen nicht mehr erforderlich.

§ 228. Die Stimmenzahl, mit welcher der Wahr- // [S. 240] spruch gefaßt wurde, darf nicht veröffentlicht werden. Dagegen hat der Obmann zu bezeugen, daß mehr als acht Stimmen für den Entscheid sich gezeigt haben.

§ 229. Sind die Antworten der Geschwornen sich widersprechend, unvollständig oder undeutlich, so daß sich daraus die Thatsachen, welche der Anwendung des Strafgesetzes unterliegen sollen, nicht mit klarer Bestimmtheit ersehen lassen, so wird das Gericht die Fragen nochmals an die Geschwornen zurückweisen, worauf sie ihre Berathung in der in §§ 223 u. ff. angegebenen Weise fortsetzen.

§ 230. Wenn das Gericht einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschwornen sich zum Nachtheile des Angeklagten geirrt haben, so wird es den Wahrspruch aufheben und den Fall an ein zweites Schwurgericht weisen, dessen Wahrspruch dann dem Urtheile zu Grunde gelegt werden muß.

VII. Urtheil.

§ 231. Wenn der Angeklagte nicht schuldig erklärt worden ist, so spricht das Gericht denselben frei und verfügt, daß er aus freien Fuß gesetzt werden solle, wenn er nicht wegen einer andern Sache im Verhafte bleiben muß.

§ 232. Ist der Angeklagte schuldig erklärt worden, oder hat er sich auf einzelne Punkte der Anklage schuldig erklärt (§ 169), so verlangt der Staatsanwalt die Anwendung des Gesetzes und stellt seinen Antrag. Hinsichtlich des Schadenersatzes steht dem Geschädigten selbst das Wort zu.

Wenn in Folge einer Privatklage das Schuldig ausgesprochen worden ist, so ist es Sache des Staats- // [S. 241] anwaltes, den Strafantrag zu stellen, und es tritt nun der Privatkläger in die Stellung des Geschädigten zurück.



§ 233. Der Angeklagte und sein Vertheidiger können den durch den Wahrspruch der Geschwornen festgestellten Thatbestand nicht anfechten, sondern bloß mit Beziehung auf die Strafbarkeit, das Strafmaß und den Schadenersatz die geeigneten Anträge stellen.

§ 234. Zur Herstellung von Umständen, welche auf das Maß der Strafe und des Schadenersatzes Einfluß haben, können noch Bescheinigungen beigebracht, Zeugen abgehört und überhaupt Ergänzungen des Beweisverfahrens vorgenommen werden. Zu diesem Behufe kann das Gericht die hierauf bezüglichen Verhandlungen auf einen spätern Zeitpunkt, z. B. auf den Schluß der ganzen Schwurgerichtssitzung, verlegen.

§ 235. Das Gericht verhängt die gesetzliche Strafe (§§ 41 u. 42) und verfügt auch mit Beziehung auf Schadenersatz, Kosten und andere Nebenpunkte das Geeignete (§§ 43–46).

§ 236. Unmittelbar nach der Ausfällung des Urtheils wird dasselbe in öffentlicher Sitzung den Parteien eröffnet, und es wird denselben zugleich die Frist, innerhalb welcher die Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden kann (§ 322), angezeigt.

VIII. Verfahren gegen abwesende und flüchtige Angeschuldigte.

§ 237. Wenn ein Angeschuldigter trotz gehöriger Vorladung nicht vor Gericht erscheint oder sich der Gewalt des Gerichtes durch die Flucht entzieht, so wird die Frage der Schuld auf Grundlage der Akten der // [S. 242] Voruntersuchung durch die Richter ohne Mitwirkung der Geschwornen beurtheilt.

Ein freisprechendes Urtheil zu Gunsten eines flüchtigen Angeschuldigten dürfen sie nicht ausfällen, sondern es ist, wenn die Gründe für die Verurtheilung nicht genügen, die Sache so lange, bis der Flüchtige sich stellt oder ergriffen wird, zu verschieben.

§ 238. Sobald ein durch ein Schwurgericht in seiner Abwesenheit Verurtheilter ergriffen wird oder freiwillig sich stellt, so fällt auf sein Verlangen das Urtheil dahin und es wird das ordentliche Verfahren durchgeführt.

IV. Abschnitt.

Von dem Verfahren in korrekzionellen Strafsachen.

A. Vor Bezirksgericht.

(Mit Ausschluß der Ehrverletzungen.)

§ 239. Die Anklageschrift (§ 19 Lemma 2 und § 24) ist durch den Bezirksstatthalter abzufassen und soll genau bezeichnen:

- 1) die Person des Angeklagten;
- 2) die Handlung oder Unterlassung, wegen welcher der Angeklagte bestraft werden soll, mit Angabe von Zeit und Ort und allen für den Begriff des Vergehens erheblichen Umständen;
- 3) das Vergehen oder die Polizeiübertretung (§ 280), welche nach der Ansicht des Statthalteramtes in der fraglichen Handlung liegt, unter Bezeichnung der zur Anwendung kommenden Gesetzesstellen.

Will das Statthalteramt Zeugen oder Experten zum Hauptverfahren vorladen lassen, so sind auch diese in // [S. 243] der Anklage zu benennen und die Punkte, über welche sie abgehört werden sollen, in Kürze zu bezeichnen.

§ 240. Nach Eingang der Anklageschrift faßt der Gerichtspräsident sofort einen Entscheid über die Zulassung der Anklage, soweit nicht schon eine vorläufige Anhandnahme (§ 21) stattgefunden hat.

§ 241. Lehnt der Statthalter die Erhebung einer Klage ab und erhebt der Geschädigte Privatklage, so verfährt der Bezirksgerichtspräsident gemäß den Bestimmungen der §§ 33–36.

§ 242. Wird die Anklage zugelassen, so setzt der Gerichtspräsident Tag zur gerichtlichen Beurtheilung des Falles an und erläßt die erforderlichen Ladungen an das Statthalteramt, beziehungsweise den Privatkläger (§ 241), den Geschädigten, den Angeschuldigten und diejenigen Zeugen oder Sachverständigen, deren Abhörung von einer Partei verlangt (§§ 143 und 144) oder von dem Gerichtspräsidenten von Amtswegen für nothwendig erachtet wird.

Die Vorladungen sollen der Polizeibehörde, dem Geschädigten und dem Angeschuldigten so frühzeitig als möglich und jedenfalls wenigstens achtundvierzig Stunden vor dem Beginne der Verhandlung zugestellt werden. Eine Abkürzung dieser Frist ist einzig zulässig, wenn der Angeschuldigte sich in Folge der Bestimmung des § 277 im Verhafte befindet.

§ 243. Der Angeschuldigte kann sich durch einen Anwalt oder durch einen Blutsverwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder innerhalb des zweiten Grades der Seitenlinie vertheidigen lassen; handelt es sich jedoch um ein Vergehen, das // [S. 244] von Staatswegen verfolgt wird, so hat er nichtsdestoweniger persönlich vor Gericht zu erscheinen.

§ 244. Der Statthalter ist zum persönlichen Erscheinen vor Gericht nur verpflichtet, sofern er die Vorladung von Zeugen oder Experten zum Hauptverfahren verlangt hat. Ebenso steht dem Geschädigten, sofern er nicht als Zeuge oder als Privatkläger vorgeladen wird, das Erscheinen bei der gerichtlichen Beurtheilung frei; er kann auch zur Wahrung seiner Zivilansprüche eine schriftliche Eingabe machen oder sich wie der Angeschuldigte vertreten lassen (§ 243).

§ 245. An dem Rechtstage werden vor allem aus die allfällig vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen durch die Parteien und wenn diese nicht gehörig vertreten sind, durch den Gerichtspräsidenten einvernommen.

Hierauf hält der Statthalter, sofern er anwesend ist, beziehungsweise der Privatkläger, einen Vortrag zur Begründung der Anklage, worauf auch dem Geschädigten das Wort zu gestatten ist. Zum Schlusse vertheidigt sich der Angeschuldigte. Ausnahmsweise kann von dem Gerichtspräsidenten Replik und Duplik gestattet werden.

Die Parteien können übrigens die Würdigung der Akten einfach dem Richter überlassen.

§ 246. Zeigt sich bei der gerichtlichen Verhandlung, daß die Akten noch nicht spruchreif sind, so ist für die Abnahme der weitem Beweise in der Regel ein zweiter Rechtstag anzusetzen (§ 242). Ist jedoch dieselbe vor besetztem Gerichte nicht wohl möglich oder sonst mit Uebel- // [S. 245] ständen verknüpft, so kann der Untersuchungsrichter damit beauftragt werden.



§ 247. Das Gericht ist bloß mit Bezug auf die Handlung oder Unterlassung, wegen welcher der Angeklagte bestraft werden soll, keineswegs aber mit Rücksicht auf die Qualifikation derselben und das Strafmaß an den Antrag des Anklägers gebunden.

Indeß ist das Gericht niemals befugt, zum Nachtheile des Angeklagten auf eine schwerere Qualifikation zu erkennen oder den Betrag des eingeklagten Vergehens zu erhöhen.

§ 248. Das Urtheil ist den Parteien mündlich zu eröffnen und es ist denselben von der Berufungsfrist Kenntniß zu geben.

§ 249. Erscheint ein Angeschuldigter ungeachtet gehöriger Vorladung nicht vor Gericht, so soll das Ausbleiben mit Ordnungsstrafe geahndet, das Urtheil in der Regel aber dennoch ausgefällt und dem Angeschuldigten schriftlich, nöthigenfalls durch das Amtsblatt, mitgetheilt werden. Die Vorschrift des § 237, Satz 2, findet auch hier Anwendung.

B. Vor Kreisgericht.

(Mit Ausschluß der Ehrverletzungen.)

§ 250. In allen in die Kompetenz des Kreisgerichtes fallenden Strafsachen mit Ausnahme der Polizeiübertretungen (§§ 270 u. ff.) und der Ehrverletzungen (§ 264) hat der zuständige Gemeindammann die Voruntersuchung zu führen und die Weisung auszufertigen; es kann dieses aber auch durch den Statthalter geschehen.

Befindet sich der Angeschuldigte im Verhafte (§ 53), // [S. 246] so soll die Weisung innerhalb 48 Stunden dem Kreisgerichtspräsidenten zugestellt werden.

§ 251. Der Kreisgerichtspräsident faßt sodann nach Eingang der Weisung einen Entscheid über deren Zulassung im Sinne der §§ 21 und 22.

§ 252. Der Kreisgerichtspräsident kann nach Gutfinden entweder die Voruntersuchung vervollständigen oder sofort Tag zur Beurtheilung ansetzen.

Ist der Angeschuldigte verhaftet, so soll er binnen 48 Stunden nach Eingang der Weisung entweder auf freien Fuß gesetzt oder beurtheilt werden. Im letztern Falle ist der Kreisgerichtspräsident ermächtigt, das Urtheil allein auszufällen.

In allen andern Fällen soll die Ausfällung des Urtheils innert vier Wochen, vom Empfange der Weisung an gerechnet, stattfinden.

§ 253. Hat der Gemeindammann eine Strafklage von der Hand gewiesen und erhebt der Geschädigte Privatklage, so verfährt der Kreisgerichtspräsident gemäß den Bestimmungen der §§ 33–36.

§ 254. Auf den Tag des Abspruches erläßt der Kreisgerichtspräsident die nöthigen Ladungen an die überweisende Behörde, beziehungsweise den Privatkläger (§ 253), den Geschädigten, den Angeschuldigten und diejenigen Zeugen oder Sachverständigen, deren Abholung eine Partei verlangt oder der Kreisgerichtspräsident von Amtswegen für nothwendig erachtet.

§ 255. An dem Rechtstage werden zunächst die allfällig vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen durch den Kreisgerichtspräsidenten einvernommen.

Hierauf hält die überweisende Behörde, wenn sie ver- // [S. 247] treten ist, beziehungsweise der Privatkläger einen Vortrag zur Begründung der Anklage, und es



ist sodann auch dem Geschädigten das Wort zu gestatten. Zum Schlusse vertheidigt sich der Angeschuldigte.

Nur ausnahmsweise dürfen Replik und Duplik stattfinden.

§ 256. Bei den Verhandlungen vor Kreisgericht sollen keine Rechtsanwälte zugelassen werden.

Dagegen darf sich der Privatkläger, sowie der Geschädigte und der Angeschuldigte durch einen Blutsverwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder innerhalb des zweiten Grades der Seitenlinie vertreten lassen.

§ 257. Keine Partei soll zu persönlichem Erscheinen genöthigt werden.

Schriftliche Vorträge der Parteien sind nöthigenfalls durch den Gerichtsschreiber zu verlesen.

§ 258. Das Urtheil (§ 47) ist den Parteien mündlich zu eröffnen und es ist denselben von der Berufungsfrist (§ 307) Kenntniß zu geben. Wird die Berufung erklärt, so ist nach § 311 zu verfahren.

§ 259. Erscheint ein Angeschuldigter ungeachtet gehöriger Vorladung nicht vor Gericht, so ist das Urtheil in der Regel dennoch auszufällen und jenem schriftlich, nöthigenfalls durch das Amtsblatt, zu eröffnen. Die Vorschrift des § 237, Satz 2, findet auch hier Anwendung.

C. Besondere Bestimmungen betreffend die Ehrverletzungen.

§ 260. Verletzung der Amtsehre kann von dem // [S. 248] Beleidigten bei dem Statthalteramte oder unmittelbar bei dem zuständigen Bezirksgerichte verzeigt werden. Im erstern Falle wird wie bei den übrigen korrekzionellen Strafsachen verfahren; im letztem Falle richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der § 8261 und 265 u. ff.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 105 Ziff. 17 des Gesetzes über das Gerichtswesen, wonach alle Preßvergehen, in denen ein Beamter in amtlicher Stellung oder eine Behörde als Kläger erscheint, an das Schwurgericht gehören.

§ 261. Klagen wegen Privatehrverletzung durch die Presse werden schriftlich bei dem betreffenden Bezirksgerichte eingeleitet.

Die Klageschrift, welcher die bezügliche Druckschrift beizulegen ist, bezeichnet den Kläger, den Beklagten, die ehrverletzenden Aeußerungen, über welche Klage geführt wird, und allfällige Beweismittel.

§ 262. Alle andern Klagen wegen Privatehrverletzung werden bei dem zuständigen Friedensrichter (§ 5) anhängig gemacht, welcher die Parteien auszusöhnen trachtet.

§ 263. Wird der Streit ausgeglichen, so verfährt der Friedensrichter nach den Bestimmungen der §§ 86 u. ff. der Zivilprozeßordnung.

§ 264. Kann der Streit nicht beigelegt werden, so gibt der Friedensrichter den Parteien auf, ihre Beweissätze und Zeugen schriftlich einzureichen. Sodann fertigt er in analoger Anwendung des § 92 der Zivilprozeßordnung die Weisung aus und übermacht die- // [S. 249] selbe nebst den Beweiseingaben der Parteien von sich aus dem zuständigen Gerichtspräsidenten.



§ 265. Nach Eingang der Weisung (§ 264), beziehungsweise der Klage (§§ 260 und 261) saßt der Gerichtspräsident einen Entscheid über deren Zulassung im Sinne der §§ 34–36.

§ 266. Wird die Klage zugelassen, so verfügt der Gerichtspräsident zugleich, daß die Kosten, welche mit der Abnahme allfälliger Beweise verbunden sind, von dem Beweisführer vertröstet werden.

§ 267. Der Gerichtspräsident kann nach Gutfinden entweder die Voruntersuchung selbst vornehmen oder dieselbe einem Mitgliede des Gerichtes übertragen oder sofort Tag zur Beurtheilung ansetzen. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren bei den Bezirksgerichten nach den Vorschriften der §§ 242–249 und das Verfahren bei den Kreisgerichten nach den Vorschriften der §§ 254 bis 259.

§ 268. Wird im Verlaufe der Untersuchung oder nach Ausfüllung des Urtheils die Klage fallen gelassen, so fällt auch die weitere Verfolgung und der Vollzug der Strafe, soweit er noch nicht stattgefunden hat, dahin.

Hinsichtlich der Kosten der Untersuchung verfügt das Gericht nach Maßgabe des § 30 das Erforderliche.

§ 269. Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auf das Verbrechen der gerichtlichen Verleumdung keine Anwendung, sondern es sind für dasselbe, soweit es nicht in die Kompetenz des Schwurgerichtes fällt, ausschließlich die Bestimmungen der §§ 239 bis 249 maßgebend. // [S. 250]

V. Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Polizeiübertretungen.

A. Begriff.

§ 270. Als Polizeiübertretung gilt jedes Zuwiderhandeln gegen ein Polizeigesetz oder eine Polizeiverordnung, sowie die Nichtbeachtung anderweitiger, durch kompetente Behörden unter Androhung von Strafe erlassener Befehle, Verbote und Anordnungen, wenn sie, wie z. B. die Wegverbote, nicht gegen eine bestimmte Person gerichtet sind.

§ 271. Polizeiübertretungen verjähren in drei Monaten vom Zeitpunkte der Entdeckung, jedenfalls in sechs Monaten von demjenigen der Begehung der Uebertretung an gerechnet.

B. Kompetenzbestimmungen.

§ 272. Alle Polizeiübertretungen, zu deren Bestrafung eine Buße von höchstens fünfzehn Franken ausreicht, fallen in die Kompetenz des Gemeinderathes des Ortes, an welchem die Uebertretung begangen worden ist.

Die Gemeinderäthe können jedoch alle ihnen nach gegenwärtigem Gesetze zustehenden Befugnisse einer stehenden Kommission oder einem einzelnen Mitgliede übertragen.

§ 273. Die Gemeindeschulpflege ist berechtigt, Eltern, welche die Pflichten gegen ihre Kinder in Beziehung auf die Schule vernachlässigen, eine Geldbuße von höchstens fünfzehn Franken aufzulegen und dieselbe zu Handen der Schulkasse zu beziehen.



§ 274. Alle andern Polizeiübertretungen sind // [S. 251] bei dem Statthalteramte des Bezirkes, in welchem dieselben begangen worden sind, anhängig zu machen.

C. Verfahren der Polizeiangeestellten.

§ 275. Die Polizeiangeestellten (Beamten und Bediensteten) haben über Natur und Umstände und über Zeit und Ort der zu ihrer Kenntniß gelangten Polizeiübertretungen einen schriftlichen Bericht aufzunehmen und denselben beförderlich, jedenfalls innerhalb drei Tagen von der Entdeckung der Uebertretung an gerechnet, nebst den allfällig dem Uebertreter weggenommenen Gegenständen der Polizeibehörde zu übermitteln.

Ein solcher Bericht, insofern er von einem beeidigten oder in's Handgelübde genommenen Polizeiangeestellten herrührt und innerhalb drei Tagen nach persönlich gemachter Wahrnehmung abgegeben wird, bildet für letztere vollen Beweis.

§ 276. Die Polizeiangeestellten können übrigens auch der zuständigen Polizeibehörde (§§ 272 und 274) mündliche Meldung machen, welche, insofern die in § 275 Lemma 2 aufgestellten Bedingungen dabei eintreten und sie von der betreffenden Behörde in Schrift verfaßt, sowie von dem Angestellten unterzeichnet wird, die gleiche Beweiskraft hat, wie ein nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen abgefaßter schriftlicher Bericht.

§ 277. Personen, welche im Kanton keinen festen Wohnsitz haben, oder über Namen, Herkunft und Wohnort sich nicht ausweisen, sind, wenn sie bei einer Polizeiübertretung ergriffen werden und nicht sofort für Buße und allfällige Kosten Kautions leisten, ohne Verzug sammt ihren Effekten der zuständigen Polizeibehörde (§§ 272 // [S. 252] und 274) zuzuführen, welche dieselben vorläufig in Verhaft zu setzen befugt ist.

Das gleiche Verfahren ist gegen Personen anzuwenden, welche der Aufforderung, von einer Polizeiübertretung abzustehen, nicht Folge leisten.

Außerdem soll wegen einer Polizeiübertretung Niemand verhaftet werden.

§ 278. Wenn ausnahmsweise Hausuntersuchungen gegen den Willen der Bewohner nothwendig werden, um eine Polizeiübertretung zu verhindern oder festzustellen, so soll der Polizeiangestellte, die Fälle ausgenommen, wo Gefahr im Verzuge ist, zuerst dem Gemeindevorsteher davon Anzeige machen, welcher, sofern er gemäß § 87 Lemma 2 zu einer Hausdurchsuchung schreitet, darüber zu wachen hat, daß sich dieselbe nicht von dem Zwecke der Nachforschung entferne oder deren Grenze überschreite. So oft eine Hausdurchsuchung ohne Ermächtigung von Seite einer höhern Behörde stattfindet, soll derjenige, welcher sie vorgenommen hat, dem Statthalteramte Bericht erstatten.

D. Verfahren der Polizeibehörden.

§ 279. Eine Polizeibehörde, welche durch Mittheilung eines Polizeiangeestellten oder einer Privatperson oder durch eigene, unmittelbare Wahrnehmung von einer Polizeiübertretung Kenntniß erhält, soll, wenn die Sache nicht in ihre Kompetenz einschlägt, dieselbe beförderlich der zuständigen Behörde überweisen.

§ 280. Polizeiübertretungen, welche Gefängnißstrafe nach sich ziehen, werden wie die korrekcionellen // [S. 253] Vergehen untersucht und beurtheilt (§§ 239 u. ff.). Vorbehalten bleiben indeß die Bestimmungen der §§ 271 und 275–278.



§ 281. In allen andern Fällen bestimmt die kompetente Polizeibehörde innerhalb 24 Stunden, wenn der Angeklagte verhaftet ist, sonst aber innerhalb 10 Tagen von dem Zeitpunkte der Verzeigung an die Bußen und Kosten, welche der Schuldige zu bezahlen hat.

Der Entscheid wird in ein besonderes Protokoll eingetragen und dem Bestraften mündlich eröffnet, oder wenn er nicht persönlich anwesend ist, oder wenn er es verlangt, schriftlich und gegen Empfangschein mitgetheilt.

§ 282. Wenn der Bestrafte verhaftet ist, so soll er sofort auf freien Fuß gesetzt werden, insofern er entweder sich über einen festen Wohnsitz im Kanton ausweist oder die ihm auferlegte Buße sammt Kosten bezahlt oder versichert, oder sofern seine zu diesem Behuf mit Beschlag zu belegenden Effekten zur Sicherstellung von Buße und Kosten hinreichen.

§ 283. Kann hingegen der Verhaftete die in § 282 bezeichneten Bedingungen nicht erfüllen, so ist die Geldbuße von der Polizeibehörde in Gefängnißstrafe umzuwandeln und diese sofort zu vollziehen.

§ 284. In diesem Falle steht es zwar dem Bestraften frei, über den Gemeinderath beim Statthalteramte und über das Statthalteramt bei dem Regierungsrathe Beschwerde zu führen. Der Rekurs hat jedoch keine Suspensivkraft.

§ 285. Ein Bestrafter, der sich nicht im Verhafte befindet, kann gegen den Entscheid der Polizeibehörde nicht an die Oberbehörde rekurriren. Dagegen kann er // [S. 254] binnen acht Tagen, von der Eröffnung des Entscheides an gerechnet, gerichtliche Beurtheilung der Sache verlangen, und es ist ihm hievon mit der Bemerkung Kenntniß zu geben, daß Stillschweigen als Anerkennung der Strafe aufgefaßt würde.

§ 286. Im Falle der Nichtanerkennung der Strafe weist die Polizeibehörde die Sache innerhalb vier Tagen vom Ablauf der in § 285 bezeichneten Frist an das zuständige Gericht. Der Weisung ist der Entscheid nebst den allfälligen Akten beizulegen, und es sind zugleich die Zeugen, deren Abhörung verlangt wird, zu bezeichnen.

§ 287. Die Bußen, denen sich der Bestrafte freiwillig unterwirft, sollen sammt den Kosten von der Polizeibehörde sofort eingezogen werden.

§ 288. Die Gemeinderäthe bilden aus den von ihnen bezogenen Bußen (soweit nicht besondere Gesetze oder Verordnungen eine andere Verwendung derselben vorschreiben) eine Kasse, welche am Ende eines jeden Jahres folgendermaßen zu vertheilen ist:

- 1) 5 % erhält der mit dem Inkasso beauftragte Beamte;
- 2) 30 % dürfen zur Belohnung der Polizeiangestellten (§ 275) verwendet werden;
- 3) der Ueberrest soll, nachdem vorher allfällige Baarauslagen (Zeugengebühren, Porti, Gefängnißkosten u. s. f.) daraus bestritten worden sind, an das Armengut abgeliefert werden.

§ 289. Auf gleiche Weise verfahren die Statthalterämter mit dem einzigen Unterschiede, daß sie bloß 10 % der Bußen zu Belohnungen für Polizeiangestellte verwenden dürfen. // [S. 255]

§ 290. Nichterhältliche Geldbußen sollen durch diejenige Polizeibehörde, welche sie verhängt hat, in der Weise in Gefängniß umgewandelt werden, daß für je vier Franken



24 Stunden Gefängniß gerechnet werden. Beträgt die Buße weniger als 4 Franken, so soll der Verhaft gleichwohl 24 Stunden dauern.

Von der Umwandlung ist dem Statthalteramte behufs Vollziehung Kenntniß zu geben. Die Kosten fallen auf Rechnung derjenigen Behörde, welche die Buße umgewandelt hat. Vorbehalten bleibt § 82 des Unterrichtsgesetzes.

§ 291. Alle zwei Monate erstatten die Gemeinderäthe dem Statthalteramte und die Statthalterämter der Justizdirektion über die verhängten Polizeistrafen einen tabellarischen Bericht.

§ 292. Innerhalb dreier Monate, vom Tage des Entscheides an, kann derselbe von der Oberbehörde kassirt werden, wenn eine Gesetzesverletzung offenbar vorliegt, z. B. wenn die verhängte Buße das gesetzliche Minimum nicht erreicht oder wenn sie das gesetzliche Maximum überschreitet.

§ 293. Die Oberbehörde soll, so oft sie einen Entscheid kassirt, zugleich einen andern Entscheid fassen und denselben durch die untere Stelle dem Bestraften schriftlich mittheilen, welcher nach Anleitung des § 285 abermals innerhalb acht Tagen über die Annahme oder die Verwerfung desselben sich zu erklären hat.

Der Bezug der Buße liegt auch in diesem Falle der untern Stelle ob. // [S. 256]

E. Verfahren der Gerichte mit Bezug auf nicht anerkannte Polizeistrafen.

§ 294. Polizeiübertretungen, welche gemäß den §§ 285 und 286 an die Gerichte gewiesen werden, sind innerhalb vier Wochen, vom Eingänge der Weisung an gerechnet, zu beurtheilen, sofern nicht Gerichtsferien dazwischen fallen.

§ 295. Bedürfen die Akten einer Vervollständigung, so kann der Gerichtspräsident dieselbe entweder selbst vornehmen oder durch ein Gerichtsmitglied vornehmen lassen; er ist aber nicht befugt, deshalb die Annahme des Falles zu verweigern und ebenso wenig kann das Gericht die Akten nach der Anhandnahme an die Polizeibehörde zurückweisen.

§ 296. Die Gerichte sind mit Bezug auf das Strafmaß in keiner Weise an den Entscheid der Polizeibehörde gebunden; es zieht jedoch die Verurtheilung zu einer Strafe immer auch die Verurtheilung zur Bezahlung der Polizeigebühren und Kosten nach sich.

§ 297. Wenn der Angeklagte noch vor Ausfüllung des gerichtlichen Urtheils erklärt, daß er sich dem Entscheide der Polizeibehörde unterziehe, so gibt das Gericht der letztern von dieser Erklärung Kenntniß, welche sodann nach § 287 verfährt.

§ 298. Im Uebrigen finden die §§ 242–249 auf das Verfahren der Bezirksgerichte und die §§ 250 bis 259 auf das Verfahren der Kreisgerichte bei Beurtheilung der in § 294 bezeichneten Polizeiübertretungen analoge Anwendung; jedoch ist die Polizeibehörde, welche die Buße verhängt hat, unter keinen Umständen // [S. 257] und der Angeschuldigte nur dann zum persönlichen Erscheinen verpflichtet, wenn auf sein Begehren Zeugen oder Sachverständige zum Hauptverfahren vorgeladen werden.

§ 299. Polizeiübertretungen, welche sich im Laufe einer gerichtlichen Prozedur ergeben, sind ohne weiteres von dem betreffenden Gerichte zu untersuchen und zu beurtheilen, sofern die Sache nicht bereits von der zuständigen Polizeibehörde an Hand genommen worden ist.



VI. Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln.

A. Die einfache Beschwerde (Rekurs).

§ 300. Soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt (§§ 98, 101, 129, 284 und 285) sind Beschwerden gegen die Gemeindammänner bei dem Statthalteramte und Beschwerden gegen die Statthalterämter bei der Staatsanwaltschaft anzubringen.

§ 301. Beschwerden über die Beschlüsse eines Kreisgerichtes, über die Verfügungen eines Kreisgerichtspräsidenten oder eines kreisgerichtlichen Verhörrichters werden in erster und letzter Instanz durch das Bezirksgericht beurtheilt.

§ 302. Ebenso beurtheilt die Kriminalabtheilung des Obergerichtes in letzter Instanz die Beschwerden über die Beschlüsse eines Bezirksgerichtes, über die Verfügungen eines Bezirksgerichtspräsidenten oder eines von ihm bestellten Untersuchungsrichters.

§ 303. Beschwerden über die Beschlüsse der Anklage- // [S. 258] kommission, soweit das Gesetz solche überhaupt zuläßt, sind beim Obergerichte anhängig zu machen.

§ 304. Die Beschwerde wird der Behörde, welche dieselbe zu beurtheilen hat, schriftlich eingereicht. Sofern sich die Beschwerde nicht sofort als unstatthaft oder unbegründet darstellt, ist dieselbe der untern Instanz und einer allfälligen Gegenpartei zur Beantwortung mitzuthemen.

§ 305. Die Beschwerde muß innerhalb der von der untern Instanz angesetzten Frist, und wo eine solche mangelt, innerhalb zehn Tagen, von der Eröffnung der betreffenden Verfügung an gerechnet, der obern Instanz eingereicht werden.

Versäumniß wird als Verzicht betrachtet. Aus zureichenden Gründen kann jedoch die obere Instanz Restitution ertheilen.

§ 306. Die Beschwerdeführung hat an sich keine aufschiebende Wirkung.

B. Die Berufung (Appellation).

§ 307. Gegen jedes Strafurtheil eines Kreisgerichtes oder eines Kreisgerichtspräsidenten (§ 252), sowie gegen jedes erstinstanzliche Strafurtheil eines Bezirksgerichtes kann innerhalb vier Tagen, den Tag der Eröffnung oder Mittheilung desselben nicht eingerechnet, von den Parteien die Berufung erklärt werden.

Ausnahmsweise beträgt diese Frist nur acht und vierzig Stunden, wenn der Beurtheilte sich im Sicherheitsverhafte befindet.

§ 308. Wenn ein in seiner Abwesenheit Verurtheilter (§§ 249, 259 u. 298) darthut, daß er ohne seine // [S. 259] Schuld verhindert gewesen sei, persönlich oder durch einen Vertreter vor Gericht zu erscheinen oder die Berufung zu erklären, so wird ihm die Berufungsfrist von neuem eingeräumt.

§ 309. Mittelst der Berufung können alle Mängel des Verfahrens sowol, als des Urtheils der ersten Instanz gerügt werden.

Die Berufung des Bestraften hemmt die Vollstreckung des Urtheils, soweit nicht der Appellant zu derselben freiwillig seine Zustimmung gibt. Vorbehalten bleibt der Sicherheitsverhaft.



§ 310. Die Berufung wird bei dem erstinstanzlichen Gerichte oder dessen Kanzlei schriftlich oder mündlich erklärt.

Die Erklärung ist unter Mittheilung an die andern Betheiligten zu Protokoll zu nehmen und dem Appellanten darüber auf sein Verlangen eine Bescheinigung zuzustellen.

§ 311. Sobald eine Partei die Berufung erklärt, soll die Gerichtskanzlei innerhalb acht Tagen und unter der Voraussetzung des § 307 Lemma 2 innerhalb vier Tagen die sämtlichen Akten und Protokolle in der Urschrift der Berufungsinstanz einsenden.

§ 312. Wenn der Appellant oder ein anderer Betheiligter wünscht, daß in der zweiten Instanz Zeugen oder Sachverständige abgehört oder die erstinstanzlichen Verhandlungen irgendwie vervollständigt werden, so soll der dießfällige Antrag innerhalb acht Tagen von der Erklärung der Berufung und beziehungsweise von der Mittheilung der Erklärung an gerechnet der Berufungsinstanz unter Anführung der Gründe schrift- // [S. 260] lich eingereicht werden. Versäumniß hat Ordnungsbuße zur Folge.

§ 313. Eine Rückweisung an das untere Gericht soll nie stattfinden. Dagegen kann die zweite Instanz Zeugen und Sachverständige selbst abhören oder die Vervollständigung durch eines ihrer Mitglieder oder durch eine andere Gerichtsbehörde vornehmen lassen.

Immerhin soll sie sich hierin auf das Nothwendigste beschränken und bloße Wiederholungen des erstinstanzlichen Verfahrens so viel als möglich vermeiden.

Bei Würdigung der dießfälligen Parteianträge handelt sie nach freiem Ermessen.

§ 314. Bei der Kriminalabtheilung des Obergerichtes soll der Staatsanwalt oder sein Stellvertreter in Sachen, die von Staatswegen verfolgt werden, in der Regel persönlich auftreten.

§ 315. In Sachen, die von Staatswegen verfolgt werden, kann sich die Behörde, welche die Klage führt, bis zum Schlusse der Verhandlung der von dem Angeschuldigten oder Geschädigten eingelegten Berufung betreffend den Strafpunkt anschließen und in der nämlichen Weise Anträge stellen, wie wenn sie selbst die Berufung eingelegt hätte.

Die gleiche Befugniß steht dem Angeschuldigten mit Rücksicht auf die Berufung zu, welche von der klagenden Behörde oder von dem Privatkläger ergriffen wurde.

§ 316. Auf gleiche Weise kann der Geschädigte der Berufung des Angeschuldigten oder der Behörde, welche die Klage führt, und der Angeschuldigte derjenigen des Geschädigten beitreten.

§ 317. Die in den §§ 315 und 316 enthaltenen // [S. 261] Grundsätze finden auch auf die Fälle Anwendung, welche nur auf Klage des Geschädigten oder Beleidigten untersucht und bestraft werden dürfen.

§ 318. Sobald die Partei, welche die Berufung selbstständig erklärt hatte, dieselbe zurückzieht, so fallen auch die Beschwerden derjenigen Betheiligten, welche sich dieser Berufung bloß angeschlossen haben.

§ 319. Im Uebrigen gelten für das Verfahren in der Berufungsinstanz die gleichen Vorschriften wie für die erstinstanzliche Verhandlung.

C. Die Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation).

§ 320. Gegen Urtheile des Schwurgerichtes und der Kriminalabtheilung des Obergerichtes, sowie gegen zweitinstanzliche Urtheile des Bezirksgerichtes, findet das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation) statt.

§ 321. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig:

- 1) wegen wesentlicher Beeinträchtigung der Rechte der Vertheidigung;
- 2) wegen Verletzung gesetzlicher Prozeßformen, wenn auf deren Nichtbeachtung Nichtigkeit angedroht ist, oder wenn dieselbe auf das Schuldkenntniß einen nachtheiligen Einfluß gehabt haben kann;
- 3) wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften betreffend das materielle Strafrecht.

Der Wahrspruch der Geschwornen kann unter keinen Umständen auf dem Wege der Nichtigkeitsbeschwerde als thatsächlich unrichtig angefochten werden.

§ 322. Die Nichtigkeitsbeschwerde wird der Kassationsinstanz (§§ 96 Ziff. 2, 129 Ziff. 3 und 119 Ziff. 1 // [S. 262] des Gesetzes über das Gerichtswesen) schriftlich eingereicht und zwar, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 160 Ziff. 2 des Gesetzes über das Gerichtswesen) bei Strafe des Ausschlusses spätestens innerhalb vier Tagen von der Eröffnung des Urtheils an gerechnet.

In der Beschwerdeschrift ist jeder Beschwerdepunkt genau zu bezeichnen mit gänzlicher Weglassung von Geschichtserzählungen und Rechtserörterungen.

§ 323. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Bestraften hemmt die Vollstreckung des Urtheils, soweit derselbe nicht freiwillig seine Zustimmung zu derselben erklärt. Vorbehalten bleibt der Sicherheitsverhaft.

§ 324. Sofern sich die Beschwerde nicht von vorneherein als unbegründet darstellt, findet mündliche Verhandlung über dieselbe statt, zu welcher die sämmtlichen Parteien vorzuladen sind.

Der Beschwerdeführer hat den ersten und dritten, der Opponent den zweiten und letzten Vortrag. In den Fällen des § 232 Satz 2 hat der Staatsanwalt neben dem Privatkläger aufzutreten.

Das Gericht, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat, kann vor der mündlichen Verhandlung zu einer schriftlichen Berichterstattung eingeladen werden.

§ 325. Der Zweck der Kassation ist Aufhebung des Fehlers, welcher die Kassation veranlaßt, mit allen seinen nachtheiligen Folgen.

Hienach hat die Kassationsinstanz in jedem einzelnen Falle zu bemessen und genau auszusprechen, ob das Urtheil bloß mit Bezug auf die ausgesprochene Strafe und deren Folgen oder auch hinsichtlich der Schuldfrage aufzuheben sei. // [S. 263]

§ 326. Wenn das Urtheil bloß wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften betreffend das materielle Strafrecht kassirt wird und diese auf einen allfälligen Wahrspruch der Geschwornen keinen Einfluß geübt hat, so fällt die Kassationsinstanz selbst das dem Gesetze entsprechende Urtheil aus.

§ 327. Wird hingegen die Nichtigkeitsbeschwerde aus irgend einem andern Grunde gutgeheißen, so fällt das ganze Schuldkenntniß, namentlich auch ein allfälliger Wahrspruch der Geschwornen dahin, und es muß daher das Hauptverfahren



wiederholt und ein neues Urtheil ausgefällt werden, gegen welches abermals die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist.

Handelt es sich um ein schwurgerichtliches Urtheil, so dürfen diejenigen Geschwornen und Richter, welche das kassirte Urtheil ausgefällt haben, bei der Wiederholung des Hauptverfahrens nicht mitwirken.

§ 328. Erstinstanzliche Urtheile der Bezirksgerichte, sowie Urtheile der Kreisgerichte können aus den in § 321 bezeichneten Gründen in der Regel nur auf dem Wege der Berufung angefochten werden. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist hier bloß zulässig, wenn eine Partei nach Ablauf der Berufungsfrist, jedoch noch vor Verfluß von zehn Jahren, vom Tage der Ausfüllung des Urtheils an, Kenntniß erhält, daß ein unfähiger oder abgelehnter Richter an der Entscheidung Theil genommen habe (§ 160 des Gesetzes über das Gerichtswesen).

In diesem Falle muß die Nichtigkeitsbeschwerde innerhalb dreißig Tagen von der Kenntnißnahme des Nichtigkeitsgrundes an bei der Kassationsinstanz (§§ 96 // [S. 264] Ziff. 2, 129 Ziff. 3 und 119 Ziff. 1 des Gesetzes über das Gerichtswesen) eingereicht und gleichzeitig die Verspätung bei Strafe des Ausschlusses genügend gerechtfertigt werden.

D. Das Wiederherstellungsgesuch (Restitution).

I. Gegen freisprechende Urtheile.

§ 329. Ist ein Angeschuldigter durch rechtskräftiges Urtheil frei gesprochen worden, so kann die Restitution nur verlangt werden, sofern sich ergibt, daß durch ein Verbrechen, z. B. Bestechung, falsches Zeugniß u. s. w. auf das frühere Strafverfahren eingewirkt worden sei.

Das Wiederherstellungsgesuch ist jedoch bloß so lange zulässig, als das Verbrechen, von dem der Angeklagte freigesprochen worden, nicht verjährt ist.

§ 330. Das Wiederherstellungsgesuch geht gegen Urtheile des Schwurgerichtes und der Kriminalabtheilung an das Obergericht; gegen Urtheile der Bezirksgerichte an die Kriminalabtheilung und gegen Urtheile der Kreisgerichte an das Bezirksgericht.

§ 331. Die Staatsanwaltschaft ist nach Einreichung des Restitutionsgesuches berechtigt, gemäß §§ 51–84 die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, damit sich der Freigesprochene der weitem Untersuchung nicht durch die Flucht entziehe.

§ 332. Das Restitutionsgesuch ist dem Freigesprochenen zu schriftlicher Beantwortung mitzuthemen, sofern das Gericht nicht eine mündliche Verhandlung über dasselbe angemessen findet.

§ 333. Wird das freisprechende Urtheil aufgehoben, // [S. 265] so tritt die Prozedur in das Stadium der Voruntersuchung zurück.

II. Gegen Urtheile, durch welche eine Strafe verhängt wurde.

§ 334. Gegen ein rechtskräftiges Urtheil, durch welches eine Strafe verhängt wurde, kann Wiederherstellung in den frühern Zustand verlangt werden:

- 1) wenn es sich zeigt, daß durch ein Verbrechen zum Nachtheile des Verurtheilten auf das Ergebnis des betreffenden Strafverfahrens eingewirkt wurde;



2) wenn seit der Beurtheilung ein Straferkenntniß ausgefällt wurde, das mit dem erstern in unverträglichem Widersprüche steht;

3) wenn seit Ausfällung des Urtheils Beweismittel aufgefunden wurden, aus welchen mit hoher Wahrscheinlichkeit hervorgeht, daß das Verbrechen von einem andern, als dem Verurtheilten verübt, oder daß ein Verbrechen überall nicht, oder nicht in dem bezeichneten Umfange begangen worden ist; im letztern Falle jedoch nur, wenn deßhalb eine erhebliche Minderung der verhängten Strafe einzutreten hat.

Gegen ein Kontumazialurtheil ist die Wiederherstellung jedoch nur zulässig, sofern dasselbe letztinstanzlich ausgefällt wurde.

§ 335. Das Wiederherstellungsgesuch geht gegen Urtheile des Schwurgerichtes und der Kriminalabtheilung an das Obergericht, gegen Urtheile der Bezirksgerichte an die Kriminalabtheilung und gegen Urtheile der Kreisgerichte an das Bezirksgericht.
// [S. 266]

§ 336. Das Restitutionsgesuch ist an keine Frist gebunden und kann daher auch nach Vollziehung der Strafe und selbst nach dem Tode des Bestraften gestellt werden.

§ 337. Zur Stellung des Restitutionsgesuches sind berechtigt:

- 1) die Staatsanwaltschaft und mit Bezug auf kreisgerichtliche Urtheile das Statthalteramt;
- 2) der Verurtheilte, und wenn dieser gestorben ist, der überlebende Ehegatte oder die nächsten Erben und Verwandten desselben.

In dem Gesuche sind die Momente, auf welche dasselbe gestützt wird, genau zu bezeichnen und soweit möglich zu belegen.

§ 338. Jedes Restitutionsgesuch, welches von einem Verurtheilten oder seinen Erben und Verwandten gestellt wird, ist der Polizeibehörde (§ 337 Ziff. 1) zur Begutachtung mitzuthemen. Dieselbe ist befugt, sowol von sich aus, als auf Begehren des Petenten die nöthigen Erhebungen zu veranstalten und je nach Umständen die Vollziehung der Strafe zu sistiren.

§ 339. Das Gericht kann die Akten von sich aus vervollständigen, über das Ergebnis mündliche Parteiverhandlungen veranstalten und je nach Umständen vor dem definitiven Entscheide über das Wiederherstellungsgesuch die einstweilige Freilassung des Angeklagten verfügen.

§ 340. Wird die Wiederherstellung erkannt, so hebt das Gericht das frühere Urtheil auf und weist die Akten an das erstinstanzliche Gericht, welches in Sachen erkannt hatte, mit dem Auftrage, die Verhandlung, soweit es erforderlich ist, zu wiederholen und ein neues Urtheil auszufällen.

In schwurgerichtlichen Fällen, in welchen der Staatsanwalt auf die strafrechtliche Verfolgung des Restitutionspetenten verzichtet, erfolgt das Urtheil ohne Mitwirkung der Geschwornen.

§ 341. Wird der Restituirte freigesprochen, so sind demselben nicht nur die bezahlten Bußen und Kosten zurückzuerstatten, sondern das Gericht hat ihm, wenn er die über ihn verhängte Freiheitsstrafe ganz oder theilweise erstanden hat, eine den Umständen angemessene Entschädigung aus der Staatskasse zuzusprechen. Das freisprechende Urtheil ist durch das Amtsblatt zu publiziren.



VII. Abschnitt.

Von der Begnadigung.

A. Bei Todesurtheilen.

§ 342. Jedes Todesurtheil soll nach fruchtlos abgelaufener Kassationsfrist (§ 322) unverzüglich dem Präsidenten des Großen Rathes übermacht werden. Der Vertheidiger ist verpflichtet, dieser Behörde ein motivirtes Begnadigungsgesuch einzureichen. So lange der Große Rath die Begnadigung nicht verweigert hat, ist die Vollziehung der Todesstrafe unter keinen Umständen gestattet.

§ 343. Wenn der Große Rath die Begnadigung ausspricht, so tritt von Rechtes wegen lebenslängliche Kettenstrafe, gegen welche indeß nach Anleitung der // [S. 268] folgenden Artikel eine weitere Begnadigung zulässig ist, an die Stelle der Todesstrafe.

B. Bei Ketten- und Zuchthausstrafe.

§ 344. Die Ketten- und Zuchthausstrafe kann durch den Großen Rath auf den nach Anhörung des Staatsanwaltes zu stellenden und mit einem Gutachten des Obergerichtes verbundenen Antrag des Regierungsrathes ganz oder theilweise nachgelassen oder in eine geringere Strafe umgewandelt werden.

§ 345. Ein hierauf bezügliches Gesuch des Verurtheilten ist an den Regierungsrath zu richten. Lehnt der Regierungsrath das Gesuch ab, so darf es nicht an den Großen Rath gebracht werden.

Hingegen hat der Regierungsrath die Frage der Begnadigung immer dem Großen Rathe vorzulegen, wenn das Schwurgericht von sich aus oder auf Begehren der Geschwornen darauf anträgt.

§ 346. Das Begnadigungsgesuch ist nur innerhalb acht Wochen, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem das Strafurtheil Rechtskraft erlangt hat, zulässig.

Durch dasselbe wird die Vollziehung des Urtheils nicht gehemmt.

§ 347. Wird die Ketten- oder Zuchthausstrafe gänzlich nachgelassen oder umgewandelt, so ist zugleich zu bestimmen, ob auch der mit dieser Strafe verbundene Verlust des Aktivbürgerrechtes auf Lebenszeit wegfallen solle oder nicht. // [S. 269]

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 348. Die Begnadigung übt keinen Einfluß auf die zivilrechtlichen Folgen des Verbrechens oder des Urtheils aus.

§ 349. Die Beschlüsse betreffend die Begnadigung werden nicht motivirt.

VIII. Abschnitt.

Von der Vollziehung und von der Umwandlung rechtskräftig verhängter Strafen.

A. Vollziehung.

§ 350. Geldbußen werden von der Kanzlei des Gerichtes, welches dieselben rechtskräftig verhängt hat, bezogen.



§ 351. Die Vollziehung der von den Kreisgerichten, den Bezirksgerichten und der Kriminalabtheilung des Obergerichtes verhängten Strafen liegt mit Vorbehalt des § 350 den Statthalterämtern unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft ob.

Die Staatsanwaltschaft führt über die Vollziehung eine genaue Kontrolle und es haben ihr die Statthalterämter zu dem Ende allmonatlich Bericht zu erstatten.

§ 352. Alle andern Urtheile läßt die Staatsanwaltschaft nöthigenfalls unter Mitwirkung der Polizeidirektion durch die geeigneten Behörden vollziehen.

§ 353. Die Polizeibehörde ordnet unmittelbar nach Empfang des rechtskräftigen Urtheils die Vollziehung desselben an. // [S. 270]

Die Vollziehung einer Entscheidung oder eines Urtheils, das Verbannung, Gefängniß oder eine noch höhere Strafe ausspricht, muß jedoch aufgeschoben werden,

- 1) wenn der Verurtheilte sich in einem Zustande von Geisteskrankheit befindet;
- 2) wenn wegen Krankheit oder Schwangerschaft das Urtheil ohne Gefahr für den Verurtheilten oder für die Verurtheilte und ihr Kind nicht vollzogen werden kann.

Außerdem soll die Polizeibehörde nur ganz ausnahmsweise, wo in der sofortigen Vollziehung eine besondere Härte läge, die Vollziehung des Verhafteten verschieben oder die einmal angeordnete Vollziehung unterbrechen.

B. Strafumwandlung.

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 354. Eine Umwandlung rechtskräftig verhängter Strafen kann nur durch die Gerichte nach den Vorschriften der §§ 35 u. ff. des Strafgesetzbuches und §§ 355 u. ff. dieses Gesetzes ausgesprochen werden.

II. Strafumwandlung wegen Unmöglichkeit der Vollziehung.

§ 355. Unerhältliche Geldbußen werden, soweit es nicht bereits geschehen ist (§ 42), von dem Gerichte, welches dieselben letztinstanzlich verhängt hat, auf den Antrag der Kanzlei in Gefängnißstrafe umgewandelt.

§ 356. Ueber Begehren um Strafumwandlung aus den in § 35 litt. a und b des Strafgesetzbuches bezeichneten Gründen entscheidet das Obergericht.

§ 357. Das Gesuch kann entweder von dem Ver- // [S. 271] urtheilten selbst, oder einer in seinem Austrage handelnden Person, oder von der Aufsichtsbehörde der betreffenden Strafanstalt gestellt werden.

Dasselbe ist schriftlich und mit den nöthigen Belegen versehen der Staatsanwaltschaft einzureichen.

§ 358. Die Staatsanwaltschaft ordnet die nöthigen Erhebungen an und Übermacht sodann die Akten mit ihrem Antrage dem Obergerichte.

Sie kann, wenn sie das Gesuch für begründet hält, die Vollziehung des Urtheils unter Ergreifung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln sistiren.

§ 359. Das Obergericht entscheidet über das Begehren ohne Parteiverhandlung durch einfachen Beschluß.



III. Strafumwandlung wegen Wohlverhaltens.

§ 360. Begehren um Strafumwandlung wegen Wohlverhaltens (§§ 38 u. ff. des Strafgesetzbuches) sind der Aufsichtsbehörde der Strafanstalt einzureichen.

§ 361. Sind die Voraussetzungen des § 39 litt. a und b des Strafgesetzbuches vorhanden, so übermittelt die Aufsichtskommission das Gesuch mit einem ausführlichen Berichte über die Aufführung des Petenten und mit ihrem Antrage, ob auf das Gesuch einzutreten oder ob dasselbe ganz oder wenigstens zur Zeit abzuweisen sei, der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft Übermacht sodann die Akten mit ihrem Antrage der Kriminalabtheilung des Obergerichtes, welche über das Gesuch ohne weitere Verhandlung durch Beschluß entscheidet.

§ 362. Gegen den Entscheid der Kriminalabtheilung findet kein Rekurs statt. // [S. 272]

IX. Abschnitt.

Von der Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte (Rehabilitation).

§ 363. Wer zu einer Strafe verurtheilt worden ist, welche den Entzug der bürgerlichen oder anderer Rechte zur Folge hatte, kann in dieselben wieder eingesetzt werden, sofern

- 1) seit Ersetzung oder Erlassung der über den Petenten verhängten Strafe mindestens zehn Jahre verlossen sind, und
- 2) derselbe sich seit dieser Ersetzung auf befriedigende Weise aufgeführt hat.

§ 364. Das Wiedereinsetzungsgesuch wird in der Form einer Bittschrift abgefaßt und an den Präsidenten der Kriminalabtheilung des Obergerichtes mit dem Urtheile und den Zeugnissen eingesendet, welche die gute Aufführung des Bittstellers bescheinigen.

§ 365. Der Präsident der Kriminalabtheilung Übermacht die Bittschrift mit den Akten der Staatsanwaltschaft zur Begutachtung und zieht nöthigenfalls von Amts wegen weitere Erkundigungen ein.

§ 366. Wenn die Kriminalabtheilung das Gesuch abweist, so kann der Bittsteller nicht vor Verfluß von zwei Jahren ein neues einreichen.

§ 367. Spricht die Kriminalabtheilung die Wiedereinsetzung aus, so wird der Beschluß auf Verlangen des Petenten durch das Amtsblatt veröffentlicht.

Dem Rehabilitirten steht frei, denselben auch durch andere öffentliche Blätter bekannt zu machen. // [S. 273]

§ 368. Die Kosten fallen dem Bittsteller zur Last. Die Kriminalabtheilung kann sie jedoch, wenn seine Armut bescheinigt ist, erlassen.

Zürich, den 30. Weinmonat 1866.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident:

Er. J. J. Rüttimann.

Der zweite Sekretär:

Boßhard.

Inhalts-Verzeichniß.

	Paragraph.
I. Abschnitt. Von der Einleitung des Strafverfahrens. Allgemeine Grundsätze.	
A. Zuständigkeit der Behörden	1–8
B. Voruntersuchung	9–25
C. Sistirung des Verfahrens	26–31
D. Beschwerde wegen Nichterhebung einer Klage.– Privatklage	32–36
E. Bestimmungen betreffend das Hauptverfahren	37–48
F. Allgemeine Vorschriften	49–50
II. Abschnitt. Von der Untersuchung und von dem Beweise.	
A. Verhaft.	
I. Zulässigkeit des Verhaftes	51–56
II. Verhaftsbefehl	57–70
III. Ergreifung eines Angeschuldigten ohne vorausgegangenen Verhaftsbefehl	71–76
IV. Die Untersuchungsgefängnisse	77–81
B. Kationen und Beschlagnahme des Vermögens	82–84
C. Hausdurchsuchung	85–92
D. Beschlagnahme der Beweisstücke	93–102
E. Augenschein und Expertise	103–123
F. Vernehmung der Zeugen	124–144
G. Vernehmung des Angeschuldigten // [S. 274]	145–153
III. Abschnitt. Von dem Verfahren in Sachen, die an das Schwurgericht gehören.	
A. Vorverfahren.	
I. Erhebung der Anklage	154–159
II. Entscheid der Anklagekommission	160–166
III. Eröffnung der Anklage	167–169
IV. Festsetzung des Hauptverfahrens. Beweiseingaben der Parteien	170–175
V. Ausloosung der Geschwornen und Ablehnung derselben	174–180

B.	Das Hauptverfahren.	
	I. Die Geschwornen	181–189
	II. Das Gericht	190–191
	III. Allgemeine Vorschriften	192–196
	IV. Parteiverhandlungen vor dem Schwurgerichte	197–212
	V. Rechtsbelehrung der Geschwornen und Fragenstellung	213–221
	VI. Berathung und Wahrspruch der Geschwornen	222–230
	VII. Urtheil	231–236
	VIII. Verfahren gegen abwesende und flüchtige Angeschuldigte	237–238
IV.	Abschnitt. Von dem Verfahren in korrekcionellen Strafsachen.	
	A. Vor Bezirksgericht	239–249
	B. Vor Kreisgericht	250–259
	C. Besondere Bestimmungen betreffend die Ehrverletzungen	260–269
V.	Abschnitt. Von dem Verfahren bei Polizei Übertretungen.	
	A. Begriff	270–271
	B. Kompetenzbestimmungen	272–274
	C. Verfahren der Polizeiangestellten	275–278
	D. Verfahren der Polizeibehörden	279–293
	E. Verfahren der Gerichte mit Bezug auf nicht anerkannte Polizeistrafen // [S. 275]	294–299
VI.	Abschnitt. Von den Rechtsmitteln.	
	A. Die einfache Beschwerde (Rekurs)	300–306
	B. Die Berufung (Appellation)	307–319
	C. Die Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation)	320–328
	D. Das Wiederherstellungsgesuch (Restitution)	
	I. Gegen freisprechende Urtheile	329–333
	II. Gegen Urtheile, durch welche eine Strafe verhängt wurde	334–341
VII.	Abschnitt. Von der Begnadigung.	
	A. Bei Todesurtheilen	342–343
	B. Bei Ketten- und Zuchthausstrafe	344–347
	C. Gemeinsame Bestimmungen	348–349
VIII.	Abschnitt. Von der Vollziehung und Umwandlung rechtskräftig verhängter Strafen.	
	A. Vollziehung	350–353
	B. Strafumwandlung.	
	I. Allgemeine Bestimmung	854
	II. Strafumwandlung wegen Unmöglichkeit der Vollziehung	355–359
	III. Strafumwandlung wegen Wohlverhaltens	360–362



IX. Abschnitt. Von der Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte
(Rehabilitation)

363–368

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/14.01.2016]